

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 399

32. Jahrgang

30. Dezember 1989

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

.....

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

89/685/EWG:

- ★ Entscheidung des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Verabschiedung des Jahreswirtschaftsberichts 1989—1990 über die Wirtschaftslage in der Gemeinschaft und zur Festlegung der wirtschaftspolitischen Leitlinien der Gemeinschaft für 1990 1

89/686/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen 18

89/687/EWG:

- ★ Beschluß des Rates vom 22. Dezember 1989 zur Einführung eines Programms zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage der französischen überseeischen Departements zurückzuführenden Probleme (POSEIDOM) 39

89/688/EWG:

- ★ Entscheidung des Rates vom 22. Dezember 1989 betreffend die Sondersteuer „octroi de mer“ in den französischen überseeischen Departements 46

2

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 21. Dezember 1989

zur Verabschiedung des Jahreswirtschaftsberichts 1989—1990 über die Wirtschaftslage in der Gemeinschaft und zur Festlegung der wirtschaftspolitischen Leitlinien der Gemeinschaft für 1990

(89/685/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 74/120/EWG des Rates vom 18. Februar 1974 zur Erreichung eines hohen Grades an Konvergenz der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽¹⁾, geändert durch die Entscheidungen 75/787/EWG ⁽²⁾ und 79/136/EWG ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽⁴⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁵⁾ —

Artikel 1

Der dieser Entscheidung beigefügte Jahreswirtschaftsbericht 1989—1990 wird hiermit angenommen; die in diesem Bericht enthaltenen wirtschaftspolitischen Leitlinien der Gemeinschaft für 1990 werden genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. CRESSON

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 63 vom 15. 3. 1974, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 330 vom 24. 12. 1975, S. 52.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1979, S. 8.

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 13. Dezember 1989 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ Stellungnahme vom 16. November 1989 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

SICH DEN HERAUSFORDERUNGEN DER FRÜHEN NEUNZIGER JAHRE STELLEN

JAHRESWIRTSCHAFTSBERICHT 1989—1990

INHALT

	Seite
Einführung	4
I. Die kurzfristigen Aussichten	5
II. Eine stark verbesserte Wirtschaft	6
III. Größere Konvergenz in Richtung Stabilität	8
IV. Günstige Perspektiven für die 90er Jahre sichern	12
IV.1. Gemeinschaftspolitiken	12
IV.2. Koordinierung der nationalen makroökonomischen Politiken	14

SICH DEN HERAUSFORDERUNGEN DER FRÜHEN NEUNZIGER JAHRE STELLEN**EINFÜHRUNG**

Der Zustand der Gemeinschaft zu Beginn des neuen Jahrzehnts ist vielversprechend. Wichtige Schritte zur wirtschaftlichen, finanziellen, monetären und sozialen Integration der Gemeinschaft werden unternommen. Fundamentale Verbesserungen, die in den 80er Jahren erreicht wurden, führen zu deutlich besseren Wachstums- und Beschäftigungsergebnissen.

Gleichwohl ist die Arbeitslosigkeit immer noch sehr hoch und das BIP pro Kopf ist immer noch unterschiedlich in der Gemeinschaft. Hinzu kommt, daß das Fortbestehen oder sogar die Verschlechterung einiger negativer Aspekte, die die Wirtschaft der Gemeinschaft in den letzten Jahren gekennzeichnet haben — Inflation, Leistungsbilanz- und Haushaltsungleichgewichte —, die Fortsetzung des derzeitigen Aufschwungs und weitere Fortschritte in Richtung monetärer Stabilität in der Gemeinschaft gefährden könnten.

Die Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft sieht sich vor zwei wesentliche Herausforderungen gestellt,

- i) *die Determinanten des Wachstums weiter zu stärken, und*
- ii) *die Konvergenz in Richtung Stabilität zu verbessern.*

Die erste ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Arbeitslosigkeit weiter abzubauen und den Aufholprozeß der weniger wohlhabenden Regionen fortzusetzen.

Die zweite Herausforderung ergibt sich aus einer zweifachen Notwendigkeit: Zum einen gilt es zu verhindern, daß wiederaufkommende Inflationserwartungen die Fortsetzung des Wachstums bedrohen; zum anderen müssen die Bedingungen für Wechselkursstabilität — und für den Erfolg der ersten Phase der WWU — dadurch verbessert werden, daß die Unterschiede in den Inflationsraten, in den Leistungsbilanzsalden und den Haushaltspositionen verringert werden.

I. DIE KURZFRISTIGEN AUSSICHTEN

In der *Gemeinschaft* hält das kräftige Wirtschaftswachstum an und zeigt in den meisten Ländern die gleichen gesunden Züge wie in den letzten beiden Jahren. Investitionen und Ausfuhren sind nach wie vor die dynamischsten Nachfragekomponenten, während sich die Wachstumsdeterminanten weiter verbessern, wenn auch langsamer als 1988.

Durch Maßnahmen, die ein Überhitzen verhindern oder zu große Leistungsbilanzdefizite verringern sollen, läßt sich das Wachstum von Nachfrage und Produktion dämpfen.

TABELLE 1

Die Wirtschaft der Gemeinschaft — Verwendung und Herkunft von Waren und Dienstleistungen

	Jährliche Veränderung in %				
	Durchschnitt 1982 bis 1984	Durchschnitt 1985 bis 1987	1988	1989 (**)	1990 (**)
Privater Verbrauch	1,2	3,4	3,8	3	3
Staatsverbrauch	1,6	2,2	2,0	1½	1¾
Bruttoanlageinvestitionen	-0,1	3,6	8,4	7	4¾
Inlandsnachfrage (inkl. Lagerveränderung)	1,3	3,4	4,8	3¾	3
Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen (*)	2,6	1,8	4,9	7¼	6
Gesamtnachfrage	1,4	3,2	4,8	4¼	3¼
Einfuhr von Waren und Dienstleistungen (*)	0,4	7,9	11,9	9½	5¼
Bruttoinlandsprodukt	1,6	2,6	3,8	3½	3

(*) Nur außergemeinschaftlicher Handel.

(**) Vorausschätzungen.

Das reale Sozialprodukt wird 1990 mit einer Rate von rund 3 % wachsen. Dies ist weniger als die Zunahme um 3,8 % im Jahr 1988 und die voraussichtliche Wachstumsrate von 3½ % im Jahr 1989, aber immer noch mehr als in jedem der ersten sechs Jahre der derzeitigen Expansionsphase erreicht wurde. Der Anstieg der Investitionen dürfte wegen des langsameren Nachfragewachstums, der restriktiveren Politik und der Verfügbarkeit der in den letzten Jahren geschaffenen Produktionskapazitäten nicht so kräftig ausfallen wie 1988 und 1989, doch werden sie immer noch mit einer Durchschnittsrate von nahezu 5 % zunehmen. Die Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen in die übrige Welt dürften entsprechend der erwarteten Ausweitung des Welthandels weiter kräftig ansteigen (real um mehr als 6 %).

Die Inflation (gemessen mit dem Deflator des privaten Verbrauchs) hat sich zwischen Mitte 1988 und Mitte 1989 unter dem kombinierten Einfluß höherer Einfuhrpreise, höherer Löhne in einigen Ländern sowie höherer Steuern und öffentlicher Tarife in anderen Ländern beschleunigt. Da die Geldpolitik unverzüglich reagierte und der Anstieg der Einfuhrpreise im Laufe des Jahres 1989 nachgelassen hat, ist dieser Trend derzeit offenbar zum Stillstand gekommen. Im Jahr 1990 könnte die durchschnittliche Inflationsrate in der Gemeinschaft von 5 % im Jahr 1989 auf rund 4½ % zurückgeführt werden. Dem steht eine Inflationsrate von nur 3,6 % im Jahr 1988 gegenüber. Hinter dem Gemeinschaftsdurchschnitt verbergen sich erhebliche Unterschiede in den nationalen Preissteigerungsraten, wobei einige Mitgliedstaaten immer noch zweistellige Inflationsraten aufweisen.

Einige der besten Nachrichten kommen weiterhin vom Arbeitsmarkt. Nach der Rekordzunahme in den Jahren 1988 und 1989 dürften 1990 weitere 1½ Millionen Arbeitsplätze geschaffen werden ⁽¹⁾. Infolgedessen wird die Arbeitslosigkeit in der Gemeinschaft weiter abnehmen und könnte auf ein Niveau von unter 9 % ⁽²⁾ sinken, was immer noch weit über dem Stand zu Beginn der 80er Jahre liegen würde.

(1) Der im Juni veröffentlichte Bericht „Beschäftigung in Europa“ bietet zusätzliche Informationen über die Beschäftigungsentwicklung in der Gemeinschaft.

(2) Arbeitslose gemäß der EG-Erhebung über Arbeitskräfte, die vergleichbare Arbeitslosenquoten für die Mitgliedsländer zur Verfügung stellt. Bei Verwendung der in den früheren Jahreswirtschaftsberichten zugrunde gelegten Daten der registrierten Arbeitslosen würde die entsprechende Zahl bei etwa 10 % liegen.

Züversichtlich stimmt auch die zu erwartende Leistungsbilanz der Gemeinschaft, die mehr oder weniger ausgeglichen bleiben dürfte. Allerdings werden sich voraussichtlich die Unterschiede in den außenwirtschaftlichen Positionen der Mitgliedstaaten weiter vergrößern.

Die Aussichten für die übrigen OECD-Länder sind ebenfalls günstig und entsprechen weitgehend denen für die Gemeinschaft. In diesen Ländern dürfte sich jedoch das Wachstum in stärkerem Maße abschwächen. Das Sozialprodukt dürfte im nächsten Jahr um etwas über 2½ % gegenüber 3½ % im Jahr 1989 und 4,6 % im Jahr 1988 zunehmen. Dies spiegelt im wesentlichen eine ausgeprägte Verlangsamung des Wirtschaftswachstums in den USA und Kanada (in beiden Ländern auf rund 2 % im Jahr 1990 gegenüber 4,4 % bzw. 5 % im Jahr 1988) wider.

Außerhalb der OECD dürfte sich das Wachstum mehr oder weniger im gleichen Tempo wie 1989 und mit den gleichen regionalen Unterschieden fortsetzen. Die asiatischen Schwellenländer könnten erneut Wachstumsraten von rund 6 % verzeichnen, die deutlich über denen der OPEC- und osteuropäischen Länder liegen. Das Wachstum in den am stärksten verschuldeten Entwicklungsländern wird durch die Schuldenlast weiterhin ernsthaft beeinträchtigt. Die Zahlungsbilanzungleichgewichte der größten weltwirtschaftlichen Partner, d. h. das US-Defizit und der japanische Überschuß, haben sich 1989 etwas verringert, doch dürften sie 1990 voraussichtlich wieder zunehmen.

II. EINE STARK VERBESSERTE WIRTSCHAFT

Die Ergebnisse von 1989 bestätigen, daß die Wirtschaft der Gemeinschaft jetzt deutlich besser funktioniert als in den meisten Jahren der beiden vorausgehenden Jahrzehnte. Es ist nützlich zu untersuchen, was in zwei miteinander verbundenen Bereichen, nämlich der Investitionszunahme und der Schaffung von Arbeitsplätzen, geschehen ist. Die Ergebnisse sind beeindruckend, doch noch nicht ausreichend, um den Abbau der Arbeitslosigkeit auf ein akzeptableres Niveau sicherzustellen.

TABELLE 2

Die Verbesserung der Wirtschaft der Gemeinschaft in den achtziger Jahren

Jährliche Veränderung in %, sofern nicht anders angegeben

	Durchschnitt 1982 bis 1984	Durchschnitt 1985 bis 1987	1988	1989 (*)	1990 (*)
Wachstum des BIP	1,6	2,6	3,6	3½	3
Beschäftigung	-0,5	0,8	1,6	1½	1
Inflation (Deflator des privaten Verbrauchs)	8,7	4,4	3,6	4¾	4½
Investitionen	-0,1	3,6	8,4	7	4¾
— davon Ausrüstungen	1,1	6,9	10,6	9¼	6
Kapitalstock	2,3	2,3	2,6	2¾	3
Reale Lohnstückkosten (1961 bis 1973 = 100)	101,7	98,3	96,8	96,1	95,7
Sachkapitalrentabilität (1961 bis 1973 = 100)	68,0	78,0	84,1	86,2	87,6

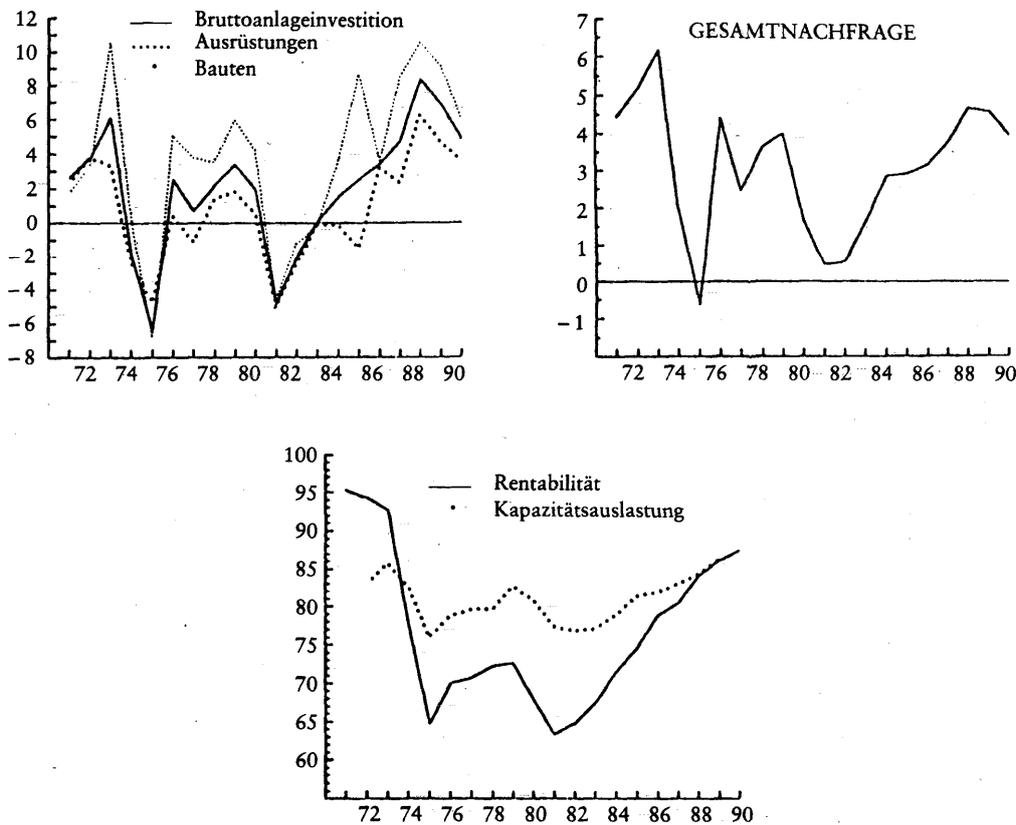
(*) Vorausschätzungen.

Das Wachstum wird jetzt von den Investitionen getragen . . .

In der zweiten Hälfte der achtziger Jahre vollzog sich in der Gemeinschaft der Übergang zu einem von den Investitionen getragenen Wachstum. Das Niveau der von Unternehmen aus der Gemeinschaft getätigten Ausrüstungsinvestitionen wird 1989 um ein Drittel über dem Stand von 1986 liegen. Diese beeindruckenden Investitionsergebnisse wurden dadurch ermöglicht, daß sich die Rentabilität des Kapitalstocks in der Gemeinschaft insgesamt seit 1981 ständig verbessert hat. Der im Vergleich zum Produktivitätszuwachs maßvolle Reallohnanstieg war der Hauptgrund dafür, daß sich die Rentabilität des Sachkapitals verbessert hat, doch trugen dazu auch die rückläufigen Energiepreise und eine verbesserte Kapitalproduktivität bei. Als in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre die Endnachfrage stärker zunahm und von den Gemeinschaftspolitiken — dem Binnenmarktprogramm — zusätzliche Impulse ausgingen, konnten die Unternehmen die vorhandenen Möglichkeiten voll nutzen.

Schaubild 1

Investitionen und einige ihrer Bestimmungsgründe



Von den weniger wohlhabenden Ländern haben Spanien, Portugal und, in jüngster Zeit, Irland ein schnelles Anwachsen der Investitionen erreicht. Dies wurde durch eine substantielle Lohnanpassung und die dadurch erzielte Verbesserung der Sachkapitalrentabilität ermöglicht. Der daraus resultierende kräftige Anstieg der Investitionsquote (der in Spanien und Portugal weitgehend durch Kapitaleinfuhren finanziert wurde) hat zu einem höheren Wachstum des BIP pro Kopf als im Rest der Gemeinschaft beigetragen. Im Fall von Spanien und Portugal hat der Beitritt zur Gemeinschaft einen zusätzlichen wesentlichen Anstoß gegeben. In Griechenland sind immer noch erhebliche strukturelle Anpassungsmaßnahmen erforderlich, um dem Land einen Aufholprozeß zum Rest der Gemeinschaft zu ermöglichen. Insbesondere wird die notwendige Ausweitung der Investitionen eine erhebliche Anpassung der realen Lohnstückkosten erfordern.

Die Investitionsentwicklung in der Gemeinschaft ist auch dadurch leichter durchhaltbar geworden, daß sich gleichzeitig die nationale Sparquote erhöht hat. Auf diese Weise konnten die Investitionen beschleunigt zunehmen und gleichzeitig das außenwirtschaftliche Gleichgewicht der Gemeinschaft insgesamt erhalten werden. Der Anstieg der nationalen Sparquote beruhte weitgehend auf einer Verringerung der negativen Ersparnis des Staatssektors: im Jahre 1989 ist die Ersparnis des Staates wieder positiv geworden, nachdem sie von + 5 % des BIP im Jahr 1970 auf - 1,3 % im Jahr 1981 gesunken war.

Trotz der beachtlichen Verbesserung in den achtziger Jahren liegen jedoch die Rentabilität des Sachkapitals und die Investitionsquote immer noch unter dem Niveau der sechziger Jahre, in denen etwa Vollbeschäftigung herrschte.

... und ist beschäftigungswirksamer geworden

Das kräftigere wirtschaftliche Wachstum ging mit einer beschleunigten Schaffung von Arbeitsplätzen einher. Gleichzeitig nahm die Beschäftigungswirksamkeit des Wachstums beträchtlich zu. In den sechziger Jahren führte ein jährliches Wachstum des BIP von 4,8 % nur zu einer Beschäftigungszunahme von knapp 0,3%. Derzeit geht ein BIP-Wachstumstrend von etwas über 3 % mit einem

jährlichen (netto) Beschäftigungszuwachs von über 1 % einher. Dies ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen: den veränderten Trend der relativen Faktorkosten, die flexibleren Regelungen auf dem Arbeitsmarkt, die kürzere Arbeitszeit je Beschäftigten, die Ausbreitung der Teilzeitbeschäftigung, die anhaltende Ausweitung des Dienstleistungssektors und Maßnahmen zur Verbesserung der Anpassungsfähigkeit des Arbeitsmarktes.

Trotz der günstigen Beschäftigungsentwicklung ist die Arbeitslosigkeit nur langsam zurückgegangen. Die Arbeitslosenquote der Gemeinschaft wird 1990 immer noch bei rund 9 % liegen, wobei die Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedsländern erheblich sind. Die Jugendarbeitslosigkeit ist noch immer besonders hoch, auch wenn sie sich in den letzten Jahren beträchtlich verringert hat. Die Zahl der Langzeitarbeitslosen scheint nicht mehr zu steigen. Bei nunmehr schnell steigender Beschäftigung dürfte ein entschlossener Einsatz spezifischer Maßnahmen (berufliche Aus- und Weiterbildung) beim Abbau dieser Art von Arbeitslosigkeit besonders wirksam sein.

... aber weitere Anstrengungen sind notwendig

Für eine deutliche Verringerung der Arbeitslosigkeit in einem akzeptablen Zeitabschnitt sind jährlich Zuwachsraten der Beschäftigung von mindestens 1½ % erforderlich. Auf der Grundlage der derzeitigen Entwicklung könnte ein solcher Beschäftigungsanstieg bei einem wirtschaftlichen Wachstum von etwa 3½ % erreicht werden. Dies war die mit der „Kooperativen Wachstumsstrategie für mehr Beschäftigung“ angestrebte Größenordnung. Die Entwicklung in den Jahren 1988 und 1989 entsprach ziemlich genau diesem Muster. Allerdings wird es schwierig sein, diese sehr guten Ergebnisse in nächster Zukunft in vollem Umfang zu wiederholen, da die zunehmenden makroökonomischen Ungleichgewichte verringert werden müssen, bevor sie die Wachstumsdeterminanten negativ beeinflussen.

Daher müssen die Wachstumsdeterminanten und das Funktionieren der Wirtschaft weiter verbessert werden, damit die Gemeinschaft einen durchhaltbaren mittelfristigen Wachstumspfad erreicht, der das erforderliche Beschäftigungswachstum und einen anhaltenden Aufholprozeß der weniger wohlhabenden Länder ermöglicht. Zu diesem Zweck hat die Gemeinschaft seit 1985 ein kohärentes wirtschaftspolitisches Konzept entwickelt.

Die Vollendung des Binnenmarktes sorgt für neue Dynamik und wird zum Motor für Wachstum und ein größeres Potential. Um dieses Potential voll zu nutzen, müssen die Wachstums- und Beschäftigungspolitiken entsprechend den Leitlinien der Jahreswirtschaftsberichte der letzten Jahre in allen Mitgliedsländern fortgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die Länder, wo das Pro-Kopf-Einkommen am niedrigsten und das langfristige Wachstumspotential am größten ist. In diesen Ländern werden die Gemeinschaftshilfe und regional- und sozialpolitische Maßnahmen den Aufholprozeß spürbar unterstützen. Die volle Umsetzung der Prinzipien der sozialen Dimension in der Gemeinschaft würde ihren wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt erheblich verstärken. Ein solcher umfassender wirtschaftspolitischer Ansatz würde Fortschritte in Richtung auf die Wirtschafts- und Währungsunion erleichtern.

Das kräftigere und ausgewogenere Wachstum, das im nächsten Jahrzehnt möglich werden könnte, muß mit einem verstärkten Umweltschutz in Einklang gebracht werden. Außerdem könnten die von einem kräftigeren Wachstum geschaffenen zusätzlichen Ressourcen die Mittel für eine aktive Politik zur Lösung der Umweltprobleme zur Verfügung stellen.

III. GRÖßERE KONVERGENZ IN RICHTUNG STABILITÄT

Die günstige aktuelle Entwicklung (schnelleres Wachstum, höhere Beschäftigung und reale Konvergenz durch den Aufholprozeß) kann sich nur fortsetzen, wenn die Inflationserwartungen beherrscht und übermäßige Leistungsbilanzungleichgewichte und Haushaltsdefizite verringert werden. Zusätzlich wird die erste Phase der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU), die im nächsten Jahr beginnt, eine größere nominale Konvergenz erfordern. Dies bedeutet eine in Richtung Stabilität konvergierende Entwicklung von Preisen und Kosten, die nur möglich ist, wenn die Leistungsbilanz- und Haushaltssalden mit interner und externer Stabilität vereinbar sind.

Die Konvergenz der wirtschaftlichen Entwicklungen in der Gemeinschaft muß noch erheblich verbessert werden, selbst wenn sie heute wesentlich besser ausfällt als zu Beginn der 80er Jahre. Die Länder, deren Währungen am Wechselkursmechanismus des EWS mit einer engen Bandbreite

teilnehmen ⁽¹⁾, bilden eine Gruppe, bei der der heute erreichte Grad an Konvergenz der Preissteigerungsraten und an monetärer Kohäsion trotz der jüngsten Beschleunigung der Inflation weitgehend befriedigend ist. In diesen Ländern sollte die primäre Aufgabe in der ersten Phase der WWU darin bestehen, den verlorenen Boden wieder gutzumachen und im weiteren dieses Ergebnis zu wahren. In den anderen Ländern scheint die wirtschaftliche Konvergenz mit den Mitgliedsländern, die bessere Ergebnisse aufweisen, noch ein entferntes Ziel zu sein, das entschlossene Anstrengungen erfordern wird. In diesen Ländern ist die Inflation noch sehr hoch. Außerdem erschweren hohe Haushaltsdefizite und/oder hohe Zuwachsraten der Nominallöhne die auf Stabilität gerichtete Geldpolitik.

Ein neuer Anlauf in Richtung Preisstabilität

Zwischen Mitte 1988 und Mitte 1989 hat die Gemeinschaft etwas an Boden verloren gemessen an dem, was sie im Lauf der 80er Jahre im Kampf gegen die Inflation erreicht hatte. Dieser Verlust an Preisstabilität muß ausgeglichen werden, bevor erneut inflationäre Erwartungen entstehen. Je schneller dies erreicht wird, umso geringer sind die Einbußen bei Wachstum und Beschäftigung. Die Gemeinschaft hat gezeigt, daß sie die Inflation erfolgreich abbauen kann, selbst wenn das außenwirtschaftliche Umfeld ungünstig zu sein scheint: die Halbierung der Inflationsrate zwischen 1980 (13 %) und 1985 (6 %) geschah trotz sich abwertender europäischer Währungen und den damit verbundenen höheren Einfuhrpreisen.

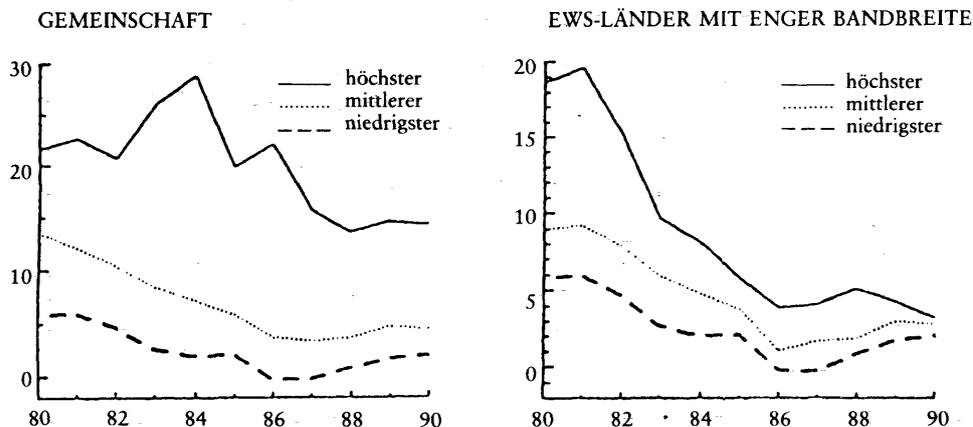
Die Verringerung der Inflationsraten ist dort besonders dringend, wo sie weit von der übrigen Gemeinschaft abweichen. In Portugal, Griechenland und, in geringerem Umfang, im Vereinigten Königreich, Spanien und Italien sind die Inflationsraten noch zu hoch. Dies ist mit einer Wechselkursstabilität auf längere Sicht nicht vereinbar.

Die Geldpolitik ist bereits entsprechend den Erfordernissen gestrafft worden, aber die übrigen Bereiche der Wirtschaftspolitik tragen nicht genug dazu bei.

Schaubild 2:

EG-Preiskonvergenz

(Deflator des privaten Verbrauchs)



Wenn die auf Stabilität gerichtete Konvergenz von Kosten und Preisen nicht rasch genug erreicht wird, kumulieren sich die Verluste an Wettbewerbsfähigkeit, und die daraus resultierenden Leistungsbilanzungleichgewichte nehmen weiter zu. Dies würde entweder zu einer Vergrößerung des Zinsgefälles führen oder die Wechselkurse würden unter Druck geraten. Ersteres würde Investitionen und Wachstum kosten. Dagegen würde letzteres die Wechselkursstabilität gefährden.

Im Vereinigten Königreich ist die Wirtschaft in einem Anpassungsprozeß zur Verringerung der Inflation begriffen, der auch das außenwirtschaftliche Defizit des Landes verringern sollte. Je länger es jedoch dauert, bis die Zuwachsraten der Löhne verringert werden können (der Anstieg der Lohnstückkosten erfolgt im gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt beträchtlich rascher als im Rest der Gemeinschaft), desto spürbarer werden die nachteiligen Auswirkungen auf die Gewinne und desto größer wird das Risiko, daß künftige Investitionen, Wachstum und Beschäftigung beeinträchtigt

⁽¹⁾ Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Luxemburg, Niederlande.

werden. Es gibt Anzeichen dafür, daß in Spanien und Italien der Konflikt zwischen der Notwendigkeit, die Inflation mit geldpolitischen Mitteln unter Kontrolle zu halten, und zu hohen Lohnzuwächsen bereits die Leistungsbilanzen beeinträchtigt.

Die Leistungsbilanzpositionen zwischen den Mitgliedsländern ausgewogener gestalten

Die wachsende finanzielle und monetäre Integration der Gemeinschaft ermöglicht es, höhere Leistungsbilanzungleichgewichte zu finanzieren als früher. Außerdem würde die Ausrichtung der Kapitalströme an den produktivsten Verwendungsmöglichkeiten erhebliche Leistungsbilanzungleichgewichte in der Gemeinschaft erwarten lassen. Soweit die Überschüsse Defiziten der weniger wohlhabenden Länder entsprechen, können sie als Beitrag zum Aufholprozeß dieser Länder, die ihre Investitionen ausweiten müssen, angesehen werden.

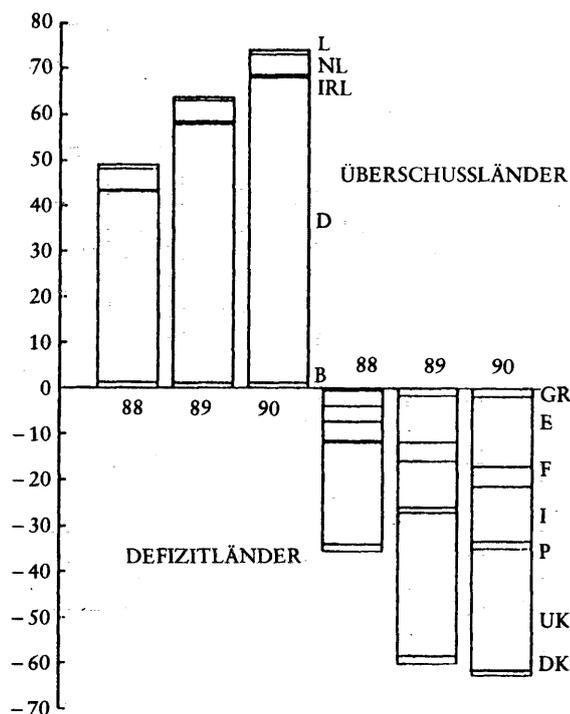
Die Summe der spanischen, portugiesischen und griechischen Defizite (Irland weist einen bescheidenen Überschuß auf, der angesichts der Höhe seiner Auslandsschulden sehr gelegen kommt) entspricht 1989 jedoch nur etwa 1¼% des deutschen BIP, das heißt, die Defizite dieser Länder „erklären“ zusammengenommen weniger als ein Viertel des deutschen Überschusses.

Der außerordentlich hohe deutsche Überschuß, der 1990 über 5% des BIP hinausgehen dürfte, kann die Wechselkursstabilität in der Gemeinschaft in Frage stellen.

Das Gegenstück zum deutschen Überschuß findet sich weitgehend innerhalb der Gemeinschaft: im Vereinigten Königreich, in Italien, Griechenland, Spanien und Portugal, wo die inländische Nachfrage einige Zeit schneller gewachsen ist als das Angebot. Im Vereinigten Königreich wird für das nächste Jahr ein Wachstum erwartet, das unterhalb des wirtschaftlichen Potentials bleibt. Dies sollte helfen, das Leistungsbilanzdefizit von seinem Stand von 1989 etwas zu verringern. Ein beträchtlich hinter den Erwartungen zurückbleibender Zuwachs der Lohnstückkosten wäre in diesem Zusammenhang ebenfalls von Nutzen.

Schaubild 3:

Leistungsbilanzsalden
(in Milliarden ECU)



Das griechische Defizit ist besorgniserregend, und zwar sowohl wegen der Geschwindigkeit seiner Verschlechterung als auch wegen seiner Ursache, der mangelnden Wettbewerbsfähigkeit der griechischen Exportsektoren. Diese ist das Ergebnis von im Vergleich zum Produktivitätsfortschritt zu hohen Lohnzuwächsen und von übermäßig hohen Defiziten der öffentlichen Haushalte. Die

spanischen und portugiesischen Defizite entsprechen dem Entwicklungsmuster für aufholende Länder, soweit sie auf schnell zunehmende Einfuhren von Investitionsgütern zurückgehen und durch die Einfuhr von langfristigem Kapital finanziert werden. Sie haben jedoch einen Punkt erreicht, wo eine erneute Verschlechterung die Regierungen zwingen würde, stärker korrigierend einzugreifen. Wenn die Verringerung des Defizits nicht durch mehr Ausfuhren oder geringere Einfuhren von Verbrauchsgütern erreicht wird, könnte die weitere Steigerung der Investitionen, die diese Länder benötigen, behindert werden.

Dänemark macht schon eine Phase langsamen Wachstums durch. Diese ist notwendig, um die Leistungsbilanz auf einen Stand zu bringen, mit dem die über viele Jahre angehäuften erheblichen außenwirtschaftlichen Verschuldungen besser unter Kontrolle gebracht werden kann. Die maßvolle Lohnentwicklung der jüngsten Zeit muß sich fortsetzen, um die preisliche Wettbewerbsfähigkeit der dänischen Ausfuhren zu verbessern.

Haushaltspolitiken sollten mehr zu Wachstum und Stabilität beitragen

In vielen Ländern tragen die Haushaltspolitiken nicht im notwendigen Umfang dazu bei, günstige Bedingungen für ein gesundes Wirtschaftswachstum zu schaffen. In Griechenland, Italien und Portugal sind Haushaltsdefizite und öffentliche Schuld in % des BIP immer noch sehr hoch und nehmen weiter zu. In Belgien, Irland und, in geringerem Umfang, in den Niederlanden muß die Haushaltskonsolidierung fortgesetzt werden. Diese Länder sollten die aktuelle Stärke des Wirtschaftswachstums besser nutzen, um ihre Haushaltsungleichgewichte abzubauen.

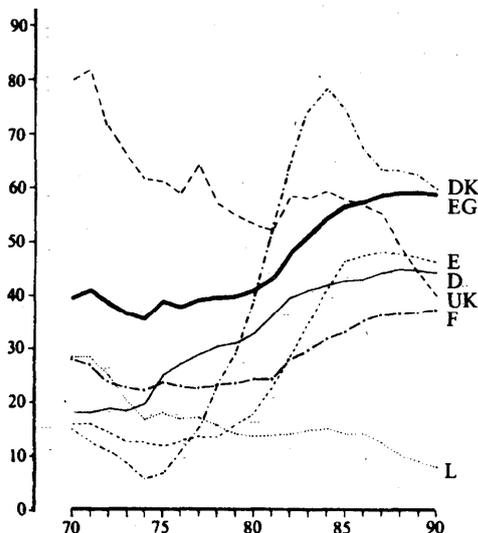
In Griechenland, Italien und Portugal ist die Situation besonders ernst. In diesen Ländern sind überhöhte öffentliche Ausgaben einer der Hauptgründe für die immer noch hohen Inflationsraten und die Zahlungsbilanzprobleme.

Die für die erste Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion erforderliche stärkere Koordinierung in der Gemeinschaft könnte dazu beitragen, die Haushaltspolitiken so neu auszurichten, daß sie Wachstum unterstützen und größere nominale Konvergenz fördern. Eine solche Koordinierung ist auch erforderlich, um die Auswirkungen von Politiken zu berücksichtigen, die auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden. Da sie Gemeinschaftsmittel mit entsprechenden nationalen Haushaltsmitteln ergänzen müssen, müssen die Empfängerländer die erforderlichen Ressourcen freisetzen, um mit den schnell anwachsenden Zahlungen der Strukturfonds mitzuhalten. Die verstärkte Koordinierung könnte sich an zwei sich ergänzenden Ansätzen orientieren.

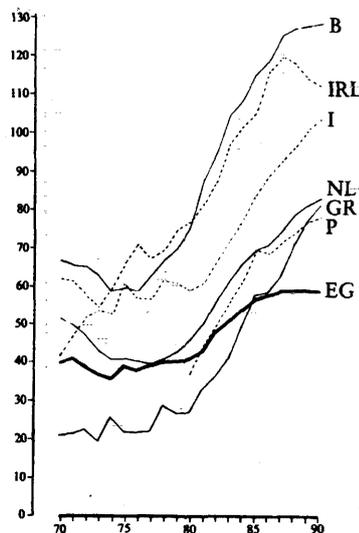
Schaubild 4

Entwicklung der öffentlichen Schuld, in % des BIP

a) Länder mit öffentlicher Schuld unter oder in der Nähe des Gemeinschaftsdurchschnitts von 1988



b) Länder mit hoher öffentlicher Schuld im Jahr 1988



Erstens, die Haushaltspolitik muß mittelfristig angelegt sein. Sie muß günstige Bedingungen für ein gesundes Wirtschaftswachstum schaffen und die Aufgabe einer auf Stabilität gerichteten Geldpolitik erleichtern. Dies bedeutet, daß vier mittelfristige Verhaltensregeln beachtet werden, die gesunden öffentlichen Finanzen entsprechen und über die man sich in der Gemeinschaft weitgehend einig ist:

- nichtmonetäre Finanzierung öffentlicher Defizite,
- Stabilisierung und Rückführung der Staatsschuld,
- Vermeidung der negativen Auswirkungen eines Anstiegs öffentlicher Ausgaben auf die wirtschaftlichen Bedingungen und
- eine für die Angebotsbedingungen günstigere Einnahmen- und Ausgabenstruktur.

Zweitens muß die Haushaltspolitik im Rahmen eines mittelfristig angelegten wirtschaftlichen Policy-mix nach Möglichkeit dazu beitragen, bestehende fundamentale Ungleichgewichte, die letzten Endes zu Wechselkursänderungen führen und dem Fortschritt der WWU Schwierigkeiten bereiten könnten, zu verringern und künftige Ungleichgewichte zu vermeiden.

IV. GÜNSTIGE PERSPEKTIVEN FÜR DIE 90ER JAHRE SICHERN

Die zwei wirtschaftspolitischen Herausforderungen, vor die sich die Gemeinschaft gestellt sieht — *die grundlegenden Determinanten des Wachstums weiter zu stärken und die Konvergenz in Richtung auf mehr Stabilität zu verbessern* —, erfordern eine entschlossene Anstrengung.

Die Verbesserung der Determinanten des Wachstums erfordert insbesondere, daß die Strukturpolitiken, die im letzten Jahrzehnt durchgeführt wurden, fortgesetzt werden. In diesem Bereich ergänzen und verstärken sich nationale Politiken und Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene. Anstrengungen, die von den Mitgliedsländern unternommen werden, werden jetzt und in Zukunft durch die schnelle Verwirklichung der Gemeinschaftspolitiken wesentlich gefördert.

Die Kontrolle der zunehmenden makroökonomischen Ungleichgewichte ist im Kern, aber nicht nur, eine Aufgabe für die gesamtwirtschaftliche Politik jedes einzelnen Mitgliedslandes. Ihre Wirksamkeit wird jedoch durch eine verstärkte Koordinierung auf Gemeinschaftsebene erheblich verbessert.

IV.1. GEMEINSCHAFTSPOLITIKEN

Der Abbau aller Grenzen für Güter und Produktionsfaktoren, den das Weißbuch anstrebt, und die weitergehenden Gemeinschaftspolitiken werden zunehmend in strukturellen Reformen auf der Ebene der Mitgliedsländer integriert. Der Abbau der Grenzen wird den Wettbewerb verstärken und neue Möglichkeiten für wirtschaftliche Vorteile durch größere Effizienz, Spezialisierung der Produktion und mehr Auswahl für den Verbraucher schaffen. Dieser Prozeß wird zu einer Verbesserung der Produktivität führen, wodurch Investitionen, Produktion und Beschäftigung ohne inflationären Druck spürbar zunehmen könnten.

Die Einheitliche Europäische Akte enthält die politische Entscheidung, die verschiedenen politischen Bereiche (Binnenmarkt, Wettbewerbspolitik, Forschung und Entwicklung, Sozialpolitik, Strukturfonds und Kohäsion, Umweltpolitik usw.) integriert zu entwickeln. Die Gesamtheit dieser nationalen und Gemeinschaftsaktionen wird eine dauerhafte Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sicherstellen.

Die Vollendung des *Binnenmarktes* schreitet rasch voran. Hohe Erwartungen sind geweckt worden, die nicht enttäuscht werden dürfen. Die Kommission hat mehr als 90 % der vorgesehenen Vorschläge eingebracht. Ende 1989 werden fast alle dem Rat vorgelegt sein. Der Rat hat etwa 130 Verordnungen und Richtlinien endgültig gebilligt und außerdem 15 teilweise Zustimmungen oder gemeinsame Positionen erreicht und damit mehr als 50 % des Programms erfüllt. Die Regierungen müssen die Umsetzung dieser Entscheidungen in ihre nationale Gesetzgebung beschleunigen, sonst entsteht der Eindruck, daß der Entscheidungsprozeß auf Gemeinschaftsebene an Schwung verliert. Die geschaffenen Erwartungen würden enttäuscht, was Investitionen, Wachstum und Beschäftigung beeinträchtigen würde.

Das Binnenmarktprogramm wird durch Maßnahmen auf nationaler Ebene unterstützt und in einigen Fällen vorweggenommen (siehe Kasten auf dieser Seite). Diese gehen mit strukturellen Anpassungen einher, die die Mitgliedsländer seit Jahren betreiben. Dieser Prozeß umfassender struktureller Reform verstärkt sich noch, da der Wettbewerb nicht auf den Markt beschränkt bleibt, sondern sich auch auf die Dienstleistungen, die die Regierungen bereitstellen, und auf das Umfeld, das sie den Unternehmen anbieten, erstreckt.

Es gibt zunehmend Anzeichen dafür (die jüngsten stammen aus einer Umfrage der Kommissionsdienststellen), daß die Unternehmen von der Vollendung des Binnenmarktes tiefgreifende Rückwirkungen auf ihre Tätigkeit in der Zeit bis 1992 und danach erwarten. Die Unternehmen beziehen bereits die Aussicht auf größere Märkte in ihre Unternehmensstrategien ein. Außerdem kann ein merklicher Teil des schnelleren Investitionswachstums auf ihre Anpassung an ein von stärkerem Wettbewerb geprägtes Umfeld zurückgeführt werden.

NATIONALE INITIATIVEN ZUR STRUKTURANPASSUNG

STEUERÄNDERUNGEN

Steuerreformen sind von allen Mitgliedsländern verwirklicht oder angekündigt worden. Alle beinhalten eine Vereinfachung des bestehenden Systems. Die meisten enthalten auch eine Verringerung der Personen- und Unternehmensbesteuerung.

Mehrere Mitgliedsländer haben Schritte zur Harmonisierung getan. Frankreich senkt schrittweise die Mehrwertsteuer, Italien hat die niedrigsten Sätze angehoben, die Niederlande haben den höheren Satz gesenkt und Pläne aufgegeben, die niedrigeren Sätze zu erhöhen. Höhere Verbrauchssteuern wurden in Belgien, Irland und Italien eingeführt oder geplant, während in Dänemark Verringerungen vorgesehen sind. Der französische Haushalt für 1990 schließt Maßnahmen ein, die Steuerbelastung von Kapitalerträgen zu verringern und damit näher an den Gemeinschaftsdurchschnitt heranzubringen.

REFORM DER RAHMENBEDINGUNGEN

Güter und Dienstleistungen: Administrierte Preise sind in Frankreich abgeschafft worden und laufen in den Ländern aus, in denen sie noch bestehen (Griechenland, Spanien, Portugal). In Deutschland hat die Bundesregierung ein Gesetz angenommen, das die Post neu strukturiert, wodurch ihr Monopol im Markt für Telekommunikationsgeräte für Endverbraucher beseitigt wird.

Finanzmärkte: In Griechenland und Portugal ist der Prozeß im Gange, von einer von der Zentralbank administrierten Zinsstruktur zu marktbestimmten Sätzen zu kommen. Spanien betreibt die Modernisierung seiner Finanzmärkte. In Irland wurden sowohl bei den Rahmenbedingungen als auch auf den Finanzmärkten selbst Änderungen vorgenommen. In Belgien sind Veränderungen geplant, die die Rahmenbedingungen und die Struktur der Märkte und Institutionen besser denen anderer europäischer Finanzzentren anpassen.

Devisenkontrollen: In Frankreich und Italien werden die letzten Stufen des Abbaus der Kontrollen bis Juli 1990 abgeschlossen sein. Irland hat Ende 1988 Kontrollen spürbar gelockert. Griechenland, Spanien und Portugal, für die die Termine für die Liberalisierung des Kapitalverkehrs später liegen als für den Rest der Gemeinschaft, bewegen sich alle auf einen Abbau von Devisenkontrollen zu.

Die Dynamik, die sich aus der schrittweisen Öffnung des Binnenmarktes ergibt, bringt eine Beschleunigung des normalen wirtschaftlichen Anpassungsprozesses mit sich. Dies könnte durch verschiedene Maßnahmen und Praktiken verzögert oder sogar verhindert werden, die darauf abzielen, entweder direkt den Wettbewerb zu verringern oder seine Auswirkungen zu vermeiden (Absprachen über eine Marktaufteilung unter den Unternehmen, höhere öffentliche Subventionen usw.). Um die Ziele des Binnenmarktprogramms zu erreichen, muß der Fortschritt beim Abbau der Grenzen von einer wirksamen *Wettbewerbspolitik* begleitet werden.

Die beschleunigte Anpassung könnte in bestimmten sensiblen Sektoren besonders schmerzhaft sein und Arbeitsplatzverluste mit sich bringen. Makroökonomisch gesehen bedeutet dies, daß die positiven Beschäftigungseffekte der Vollendung des Binnenmarktes mit einer gewissen Verzögerung auftreten könnten. Je stärker jedoch das gesamtwirtschaftliche Wachstum ist, um so eher lassen sich die Arbeitsplatzverluste in bestimmten Sektoren durch die gleichzeitige Schaffung von Arbeitsplätzen an anderer Stelle mehr als ausgleichen. Gleichwohl müssen die sektoralen und regionalen Anpassungsprozesse aufmerksam überwacht und, wenn notwendig, sozial abgefedert werden.

IV.2. KOORDINIERUNG DER NATIONALEN MAKROÖKONOMISCHEN POLITIKEN

Die Schaffung des Binnenmarktes vergrößert die wirtschaftliche Interdependenz zwischen den Mitgliedsländern und verringert schrittweise den Spielraum für unabhängiges wirtschaftspolitisches Handeln. Die Liberalisierung des Kapitalverkehrs und die Annäherung der indirekten Steuern, um nur zwei wichtige Bestandteile des Binnenmarktprogramms zu nennen, werden die Wirtschaftspolitik auf nationaler Ebene wesentlich beeinflussen.

Die größere Konvergenz in Richtung auf mehr Stabilität, die für die Fortsetzung des Wachstumsprozesses und für Fortschritte hin zur Wirtschafts- und Währungsunion erforderlich ist, braucht ein entschlossenes Vorgehen der einzelnen Mitgliedsländer und eine wirksamere Koordinierung zwischen ihnen. Die Koordinierung der Wirtschaftspolitik innerhalb der Gemeinschaft war nie leicht. Seit den frühen 80er Jahren sind jedoch auch in diesem Bereich Fortschritte gemacht worden, und die Koordinierung ist wesentlich wirksamer geworden.

Ein Erfolg der Koordinierung der Wirtschaftspolitik kann nicht durch einen zentralisierten Entscheidungsprozeß, der den Mitgliedsländern Verpflichtungen auferlegt, erreicht werden. Statt dessen sollte ein System multilateraler Überwachung entwickelt werden, in dem Ziele mehr und mehr gemeinsam festgelegt werden und die Mitgliedsländer bei der Festlegung ihrer eigenen Politik der Wechselwirkung zwischen den Volkswirtschaften und der Gemeinschaft voll Rechnung tragen.

Die jüngste Anhebung der Zentralbankzinssätze in vielen Mitgliedsländern ist ein klares Beispiel für das Ausmaß der wirtschaftlichen und monetären Interdependenz, nicht nur zwischen den Ländern, deren Währungen am Wechselkursmechanismus des EWS mit einer engen Bandbreite teilnehmen, sondern auch in der Gemeinschaft insgesamt. In einem Prozeß des Lernens aus praktischen Erfahrungen sollten die Mitgliedsländer zu einem breiten Konsens über den grundlegenden wirtschaftspolitischen Kurs kommen, um die wichtigsten im Vertrag genannten Ziele der Wirtschafts- und Geldpolitik, wie Wachstum, Preisstabilität und einen hohen Beschäftigungsstand, zu erreichen.

WICHTIGSTE WIRTSCHAFTLICHE INDIKATOREN 1986—1990

GEMEINSCHAFT, USA UND JAPAN

a) BIP zu konstanten Preisen

(prozentuale Veränderung gegenüber dem Vorjahr) ⁽¹⁾

	1986	1987	1988	1989 (*)	1990 (*)
B	1,9	2,0	4,0	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$
DK	3,3	-1,0	-0,4	1 $\frac{3}{4}$	2
D	2,3	1,9	3,7	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{2}$
GR	1,2	-0,4	4,0	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{4}$
E	3,3	5,5	5,0	4 $\frac{3}{4}$	4
F	2,1	2,2	3,4	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$
IRL	-0,4	4,1	3,7	5	4 $\frac{1}{2}$
I	2,9	3,1	3,9	3 $\frac{1}{2}$	3
L	4,7	2,5	5,2	3 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{4}$
NL	2,1	1,3	2,8	3 $\frac{3}{4}$	3
P	4,3	4,7	3,9	4 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$
UK	3,1	3,8	4,2	2 $\frac{1}{4}$	2
EG	2,6	2,8	3,8	3 $\frac{1}{2}$	3
USA	3,0	3,6	4,4	2 $\frac{3}{4}$	2
JAP	2,4	4,3	5,8	4 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{4}$

b) Inlandsnachfrage zu konstanten Preisen

(prozentuale Veränderung gegenüber dem Vorjahr)

	1986	1987	1988	1989 (*)	1990 (*)
B	3,0	3,4	4,0	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$
DK	5,4	-3,2	-2,2	$\frac{3}{4}$	1
D	3,5	3,2	3,8	2 $\frac{3}{4}$	3
GR	-1,8	-1,8	3,5	3 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{3}{4}$
E	6,1	8,5	6,7	6 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{4}$
F	3,9	3,3	3,8	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$
IRL	1,4	-1,5	0,2	5	4 $\frac{1}{4}$
I	3,6	4,8	4,3	4	3 $\frac{3}{4}$
L	2,3	2,5	4,6	3 $\frac{1}{4}$	3
NL	3,5	2,1	2,3	4 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{3}{4}$
P	8,4	10,6	8,3	5 $\frac{1}{2}$	5
UK	3,8	4,3	7,3	3 $\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$
EG	3,9	4,0	4,8	3 $\frac{3}{4}$	3
USA	3,7	3,0	3,3	2 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{3}{4}$
JAP	4,0	5,1	7,8	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$

c) Deflator des privaten Verbrauchs

(prozentuale Veränderung gegenüber dem Vorjahr)

	1986	1987	1988	1989 (*)	1990 (*)
B	0,4	2,2	1,2	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{2}$
DK	3,4	4,1	4,9	4 $\frac{3}{4}$	3
D	-0,2	0,7	1,1	3	2 $\frac{3}{4}$
GR	22,0	15,7	13,9	14 $\frac{1}{4}$	15
E	8,7	5,4	5,1	6 $\frac{3}{4}$	6 $\frac{1}{4}$
F	2,7	3,1	2,7	3 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{3}{4}$
IRL	3,9	3,1	2,5	4 $\frac{1}{4}$	4
I	5,8	4,8	4,9	6 $\frac{1}{4}$	6
L	0,8	2,9	1,5	3 $\frac{1}{4}$	3
NL	0,6	-0,3	0,8	1 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{4}$
P	13,5	10,2	9,6	13	11 $\frac{1}{4}$
UK	4,4	3,9	5,0	5 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{1}{2}$
EG	3,8	3,4	3,6	4 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{1}{2}$
USA	2,2	4,2	4,0	4 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{3}{4}$
JAP	0,5	-0,1	0	2	2 $\frac{3}{4}$

d) Leistungsbilanzsaldo

(in Prozent des BIP ⁽¹⁾)

	1986	1987	1988	1989 (*)	1990 (*)
B	2,0	1,2	1,0	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$
DK	-5,2	-3,0	-1,8	-2	-1
D	4,4	3,9	4,1	5 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{3}{4}$
GR	-5,2	-2,5	-1,5	-3 $\frac{1}{2}$	-3 $\frac{1}{2}$
E	1,7	0,1	-1,1	-3	-4
F	0,5	-0,4	-0,4	- $\frac{1}{2}$	- $\frac{1}{2}$
IRL	-2,9	1,4	2,0	2	1 $\frac{3}{4}$
I	0,5	-0,1	-0,6	-1 $\frac{1}{4}$	-1 $\frac{1}{2}$
L	39,4	33,0	16,4	15	14 $\frac{1}{2}$
NL	2,8	1,6	2,4	2 $\frac{1}{4}$	2
P	3,9	1,8	-1,4	-2 $\frac{3}{4}$	-3 $\frac{1}{2}$
UK	-0,9	-1,6	-3,2	-4	-3 $\frac{1}{4}$
EG	1,4	0,8	0,3	0	$\frac{1}{4}$
USA	-3,4	-3,6	-2,4	-1 $\frac{3}{4}$	-1 $\frac{3}{4}$
JAP	4,3	3,7	2,8	2 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$

(*) Vorausschätzungen September/Oktober 1989.

(1) BSP für USA und Japan ab 1987.

e) Zahl der Arbeitslosen in Prozent der zivilen Erwerbsbevölkerung

	1986	1987	1988	1989 (*)	1990 (*)
B	11,9	11,5	10,4	9 $\frac{1}{4}$	8 $\frac{3}{4}$
DK	5,8	5,8	6,4	7 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$
D	6,5	6,4	6,4	5 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{4}$
GR	8,2	8,0	8,5	8 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$
E	21,2	20,5	19,6	17 $\frac{1}{2}$	16 $\frac{1}{2}$
F	10,4	10,5	10,2	9 $\frac{1}{2}$	9
IRL	18,3	18,0	17,8	16 $\frac{3}{4}$	16 $\frac{1}{4}$
I	10,6	10,1	10,6	10 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{2}$
L	2,7	2,7	2,2	1 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{3}{4}$
NL	10,3	10,2	10,3	10	9 $\frac{1}{2}$
P	8,3	6,8	5,6	5 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{1}{4}$
UK	11,5	10,6	8,7	6 $\frac{3}{4}$	6 $\frac{1}{2}$
EG	10,8	10,4	10,0	9	8 $\frac{3}{4}$
USA	6,9	6,1	5,4	5	5 $\frac{1}{4}$
JAP	2,8	2,8	2,5	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$

f) Finanzierungsüberschuß bzw. -defizit des Staates (in % des BIP)

	1986	1987	1988	1989 (*)	1990 (*)
B	-8,8	-7,0	-6,5	-6	-5 $\frac{3}{4}$
DK	3,5	1,8	0,2	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{4}$
D	-1,3	-1,8	-2,1	0	- $\frac{1}{4}$
GR	-11,6	-9,9	-14,9	-20	-20
E	-6,1	-3,6	-3,2	-2 $\frac{1}{2}$	-2 $\frac{1}{2}$
F	-2,9	-2,5	-1,4	-1 $\frac{1}{4}$	-1
IRL	-11,0	-8,9	-3,7	-3 $\frac{3}{4}$	-1 $\frac{1}{2}$
I	-11,7	-11,2	-10,6	-10 $\frac{1}{4}$	-9 $\frac{3}{4}$
L	2,5	2,7	2,5	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{3}{4}$
NL	-5,9	-6,2	-4,9	-4 $\frac{1}{2}$	-4 $\frac{1}{4}$
P	-7,8	-7,0	-6,5	-6	-6
UK	-2,4	-1,5	0,8	1 $\frac{1}{2}$	1
EG	-4,8	-4,3	-3,6	-3	-3
USA	-4,4	-2,3	-2,0	-1 $\frac{3}{4}$	-1 $\frac{1}{2}$
JAP	-1,1	-0,3	1,2	1 $\frac{3}{4}$	2

g) Gesamtbeschäftigung (prozentuale jährliche Veränderung)

	1986	1987	1988	1989 (*)	1990 (*)
B	1,0	0,4	1,4	1	$\frac{1}{2}$
DK	2,3	1,1	-0,3	- $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
D	1,0	0,7	0,6	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$
GR	0,3	-0,1	1,1	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$
E	2,3	5,4	2,9	3 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$
F	0,2	0,1	0,6	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$
IRL	0,2	0	1,0	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$
I	0,9	0,2	1,3	1	$\frac{1}{2}$
L	2,6	2,7	2,9	1 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{4}$
NL	1,9	1,2	1,3	1 $\frac{1}{2}$	1
P	-2,7	2,7	2,6	1 $\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$
UK	0,4	1,9	3,1	1 $\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$
EG	0,8	1,2	1,6	1 $\frac{1}{2}$	1
USA	1,7	2,9	2,2	2 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{2}$
JAP	0,9	1,0	1,7	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$

h) Reallohn je Beschäftigten (prozentuale jährliche Veränderung ⁽¹⁾)

	1986	1987	1988	1989 (*)	1990 (*)
B	3,7	-1,3	1,2	2	2 $\frac{1}{4}$
DK	1,2	4,0	-0,6	-1	$\frac{1}{4}$
D	4,1	2,2	2,0	0	$\frac{3}{4}$
GR	-7,2	-3,4	4,0	5 $\frac{1}{2}$	1
E	0,7	0,9	1,2	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$
F	1,4	0,6	1,1	$\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$
IRL	1,1	2,8	-0,2	$\frac{1}{2}$	1
I	1,6	4,0	3,8	2 $\frac{3}{4}$	2
L	4,4	0,9	2,5	3	3
NL	1,3	1,6	0,6	- $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$
P	6,0	3,1	0,9	- $\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{2}$
UK	2,8	3,0	2,3	2 $\frac{3}{4}$	3
EG	2,3	2,0	1,9	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{2}$
USA	1,1	-0,3	1,8	1	1 $\frac{1}{4}$
JAP	2,7	3,0	3,4	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$

(*) Vorausschätzungen September/Oktober 1989.

(1) Preisbereinigt mit dem Deflator des privaten Verbrauchs.

i) Bauinvestitionen zu konstanten Preisen
(prozentuale jährliche Veränderung)

	1986	1987	1988	1989 (*)	1990 (*)
B	2,0	5,5	12,0	9	3 ³ / ₄
DK	17,5	-0,9	-6,1	-3	1 ¹ / ₂
D	2,7	0,2	4,7	4 ³ / ₄	3 ¹ / ₄
GR	0,2	-4,9	7,7	7 ¹ / ₂	6
E	6,5	10,0	13,5	14 ¹ / ₂	10 ³ / ₄
F	2,5	3,3	4,3	3 ³ / ₄	3 ¹ / ₂
IRL	-3,6	-6,5	-6,8	6	10 ¹ / ₄
I	0,7	-1,3	3,7	4	3
L	6,0	4,6	5,4	4 ¹ / ₄	3 ¹ / ₂
NL	4,8	2,8	12,6	4 ¹ / ₄	1 ¹ / ₂
P	8,7	10,5	12,3	11 ¹ / ₂	11
UK	3,7	3,9	6,5	-1 ¹ / ₂	-1
EG	3,2	2,4	6,3	4 ³ / ₄	3 ¹ / ₂

j) Ausrüstungsinvestitionen zu konstanten Preisen
(prozentuale jährliche Veränderung)

	1986	1987	1988	1989 (*)	1990 (*)
B	4,8	8,6	14,0	16	8
DK	15,4	-14,5	-7,0	4	3
D	4,3	4,1	7,5	11 ¹ / ₄	7 ¹ / ₂
GR	-12,6	-1,0	10,7	5 ¹ / ₂	7
E	15,8	24,2	14,7	12 ³ / ₄	8 ³ / ₄
F	2,5	4,7	9,7	7	7
IRL	5,3	3,6	2,8	10 ¹ / ₂	10
I	2,0	15,0	6,0	6 ¹ / ₄	4 ³ / ₄
L	39,1	6,1	3,0	4 ¹ / ₂	5
NL	11,3	1,1	6,3	9 ³ / ₄	2 ³ / ₄
P	13,7	31,0	19,5	11 ³ / ₄	9
UK	-1,8	7,2	20,4	10 ¹ / ₄	4
EG	3,5	8,5	10,6	9 ¹ / ₄	6

k) Bruttoanlageinvestitionen zu konstanten Preisen
(prozentuale jährliche Veränderung)

	1986	1987	1988	1989 (*)	1990 (*)
B	3,7	7,6	12,9	12 ¹ / ₄	5 ³ / ₄
DK	17,3	-9,0	-6,5	0	2 ¹ / ₄
D	3,3	1,8	5,9	7 ³ / ₄	5
GR	-5,7	-3,2	9,0	6 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂
E	10,0	14,6	14,0	13 ³ / ₄	10
F	2,9	3,7	7,3	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂
IRL	-0,3	0,0	-1,7	8 ¹ / ₂	10
I	1,4	5,2	4,9	5 ¹ / ₄	4
L	15,8	5,3	4,5	4 ¹ / ₄	4
NL	8,2	1,6	9,7	6 ³ / ₄	1 ¹ / ₂
P	9,5	19,5	15,8	11 ¹ / ₂	10
UK	0,9	5,5	13,1	4 ¹ / ₂	1 ³ / ₄
EG	3,4	4,8	8,4	7	4 ³ / ₄
USA	0,9	3,1	5,8	2 ¹ / ₄	4
JAP	6,0	10,3	13,6	9 ³ / ₄	5 ¹ / ₄

l) BIP pro Kopf
(EG = 100; zu laufenden Preisen und Kaufkraftstandards)

	1960	1973	1986	1989 (*)	1990 (*)
B	95,4	100,6	101,1	102,4	103,0
DK	118,6	113,1	118,0	108,0	107,2
D	117,2	110,1	114,4	113,3	113,4
GR	38,4	56,3	56,0	54,0	53,6
E	59,2	77,4	72,2	75,7	76,3
F	104,3	109,3	110,0	108,5	108,6
IRL	61,4	59,9	63,4	66,0	67,3
I	91,2	98,8	104,0	105,1	105,2
L	134,5	123,9	126,3	128,0	128,7
NL	117,8	112,1	106,4	103,5	103,1
P	37,3	54,2	52,8	54,5	55,4
UK	127,6	107,2	104,2	104,6	103,7
EG	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
USA	188,7	160,4	156,1	154,5	152,1
JAP	55,5	95,4	111,0	115,8	116,9

(*) Vorausschätzungen September/Oktober 1989.

RICHTLINIE DES RATES

vom 21. Dezember 1989

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen

(89/686/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es sind die Maßnahmen zu erlassen, mit denen der Binnenmarkt bis zum 31. Dezember 1992 schrittweise verwirklicht werden kann. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Verschiedene Mitgliedstaaten haben seit mehreren Jahren unter anderem aus Gründen des Gesundheitsschutzes, der Arbeitssicherheit und des Schutzes der Benutzer Vorschriften für zahlreiche persönliche Schutzausrüstungen erlassen.

Diese einzelstaatlichen Vorschriften sind oft sehr detailliert hinsichtlich der Anforderungen an die Gestaltung, die Herstellung, das Qualitätsniveau, die Prüfungen und die Bescheinigung der persönlichen Schutzausrüstungen, um Personen vor Verletzungen und Krankheiten zu schützen.

Die einzelstaatlichen Vorschriften für den Arbeitsschutz legen insbesondere die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen zwingend fest. Zahlreiche Vorschriften verpflichten den Arbeitgeber, seinem Personal geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen, sofern es keine vorrangigen kollektiven Schutzmaßnahmen gibt oder diese unzureichend sind.

Die einzelstaatlichen Vorschriften über die persönlichen Schutzausrüstungen weichen von einem Mitgliedstaat zum anderen erheblich voneinander ab. Sie können somit eine Behinderung des Handels darstellen, die sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirkt.

Diese unterschiedlichen einzelstaatlichen Vorschriften müssen harmonisiert werden, um den freien Verkehr dieser Erzeugnisse zu gewährleisten; dabei soll deren vorhandenes

Schutzniveau in den Mitgliedstaaten, soweit es gerechtfertigt ist, nicht gesenkt und erforderlichenfalls sogar erhöht werden.

Die Vorschriften dieser Richtlinie betreffend die Gestaltung und Herstellung der persönlichen Schutzausrüstungen, die wesentlich sind, wenn es darum geht, sichere Bedingungen am Arbeitsplatz zu schaffen, greifen weder den Bestimmungen über die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstungen noch den Bestimmungen über Hygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz vor.

Diese Richtlinie regelt nur die grundlegenden Anforderungen, die die persönlichen Schutzausrüstungen erfüllen müssen. Damit die Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen leichter nachgewiesen werden kann, müssen auf europäischer Ebene harmonisierte Normen insbesondere für die Gestaltung, die Herstellung, die Spezifikationen und die Methoden für die Erprobung der persönlichen Schutzausrüstungen verfügbar sein, bei deren Einhaltung eine Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen angenommen werden kann. Diese auf europäischer Ebene harmonisierten Normen werden von privatrechtlichen Institutionen entwickelt und müssen unverbindliche Bestimmungen bleiben. Zu diesem Zweck werden der Europäische Normungsausschuß (CEN) und der Europäische Normungsausschuß für Elektrotechnik (CENELEC) als zuständige Gremien anerkannt, um die harmonisierten Normen im Einklang mit den am 13. November 1984 bestätigten allgemeinen Leitsätzen für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und diesen beiden Institutionen zu erlassen. Für die Zwecke dieser Richtlinie ist eine harmonisierte Norm eine technische Spezifikation (europäische Norm oder Harmonisierungsdokument), die von einer oder beiden Institutionen im Auftrag der Kommission entsprechend der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften ⁽⁴⁾, in der Fassung der Richtlinie 88/182/EWG ⁽⁵⁾, sowie im Einklang mit den genannten allgemeinen Leitlinien erarbeitet worden ist.

Bis zum Erlaß harmonisierter Normen, die wegen ihres großen Anwendungsbereichs sehr zahlreich sind und deren Aufstellung in der für die Errichtung des Binnenmarkts vorgesehenen Frist sehr viel Arbeit erfordert, erscheint es zweckmäßig, für die persönlichen Schutzausrüstungen, die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinie nicht Gegenstand einer harmonisierten Norm sind, hinsichtlich der Übereinstimmung mit den geltenden einzelstaatlichen Normen unter Beachtung der Vertragsbestimmungen vorübergehend den Status quo beizubehalten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 141 vom 30. 5. 1988, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 12 vom 16. 1. 1989, S. 109, und ABl. Nr. C 304 vom 4. 12. 1989, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 337 vom 31. 12. 1988, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1988, S. 75.

Angesichts der allgemeinen und horizontalen Rolle, die der durch Artikel 5 der Richtlinie 83/189/EWG eingesetzte Ständige Ausschuß in der gemeinschaftlichen Normenpolitik spielt, insbesondere angesichts seiner Rolle bei der Ausarbeitung der Normungsaufträge und dem Funktionieren des Status quo auf der Ebene der europäischen Normung, ist der Ständige Ausschuß bestens dazu berufen, die Kommission bei der Konformitätskontrolle der harmonisierten Normen durch die Gemeinschaft zu unterstützen.

Eine Kontrolle der Einhaltung dieser technischen Vorschriften ist erforderlich, um Benutzer und Dritte wirksam zu schützen. Die vorhandenen Kontrollverfahren können von einem Mitgliedstaat zum anderen merklich voneinander abweichen. Um mehrfache Kontrollen zu vermeiden, die den freien Warenverkehr mit persönlichen Schutzausrüstungen behindern, ist eine gegenseitige Anerkennung der Kontrollen durch die Mitgliedstaaten vorzusehen. Um diese Anerkennung zu erleichtern, ist es insbesondere zweckmäßig, harmonisierte Gemeinschaftsverfahren vorzusehen und die Kriterien für die Benennung der Stellen zu harmonisieren, die mit der Prüfung, Überwachung und Überprüfung beauftragt werden.

Der rechtliche Rahmen muß verbessert werden, um eine effiziente und angemessene Mitwirkung der Sozialpartner am Normungsprozeß sicherzustellen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ANWENDUNGSBEREICH, INVERKEHRBRINGEN UND FREIER VERKEHR

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf die persönlichen Schutzausrüstungen — nachstehend „PSA“ genannt.

Sie regelt sowohl die Bedingungen für das Inverkehrbringen und den freien Verkehr innerhalb der Gemeinschaft als auch die grundlegenden Sicherheitsanforderungen, die die PSA erfüllen müssen, um die Gesundheit der Benutzer zu schützen und deren Sicherheit zu gewährleisten.

(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt als PSA jede Vorrichtung oder jedes Mittel, das dazu bestimmt ist, von einer Person getragen oder gehalten zu werden, und das diese gegen ein oder mehrere Risiken schützen soll, die ihre Gesundheit sowie ihre Sicherheit gefährden können.

Als PSA gelten ferner:

- a) eine aus mehreren vom Hersteller zusammengeführten Vorrichtungen oder Mitteln bestehende Einheit, die eine Person gegen ein oder mehrere gleichzeitig auftretende Risiken schützen soll;
- b) eine Schutzvorrichtung oder ein Schutzmittel, das mit einer nichtschützenden persönlichen Ausrüstung, die von einer Person zur Ausübung einer Tätigkeit getragen

oder gehalten wird, trennbar oder untrennbar verbunden ist;

c) austauschbare Bestandteile einer PSA, die für ihr einwandfreies Funktionieren unerlässlich sind und ausschließlich für diese PSA verwendet werden.

(3) Als wesentlicher Bestandteil einer PSA ist jedes mit der PSA in Verkehr gebrachte Verbindungssystem anzusehen, mit dem die PSA an eine äußere Vorrichtung anzuschließen ist, selbst wenn dieses Verbindungssystem nicht dazu bestimmt ist, vom Benutzer während der Dauer der Gefahrexaussetzung ständig getragen oder gehalten zu werden.

(4) Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie sind ausgenommen:

- die PSA, die unter eine andere Richtlinie fallen, die dieselben Ziele des Inverkehrbringens, des freien Verkehrs und der Sicherheit wie die vorliegende Richtlinie verfolgt;
- unabhängig vom Grund des Ausschlusses nach dem ersten Gedankenstrich die PSA-Arten, die in der Ausschlußliste in Anhang I aufgeführt sind.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die in Artikel 1 genannten PSA nur in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie die Gesundheit der Benutzer schützen und ihre Sicherheit gewährleisten, ohne die Gesundheit oder Sicherheit von anderen Personen, Haustieren oder Gütern bei angemessener Wartung und bestimmungsgemäßer Benutzung zu gefährden.

(2) Diese Richtlinie berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, unter Einhaltung der Vertragsbestimmungen Anforderungen festzulegen, die sie zum Schutz der Benutzer für erforderlich halten, sofern dies keine Änderungen der PSA in bezug auf die Bestimmungen dieser Richtlinie zur Folge hat.

(3) Die Mitgliedstaaten lassen es zu, daß bei Messen, Ausstellungen und dergleichen den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechende PSA ausgestellt werden, sofern ein entsprechendes Schild deutlich darauf hinweist, daß diese PSA nicht den Anforderungen entsprechen und erst erworben und/oder in irgendeiner Weise verwendet werden dürfen, wenn der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter die Übereinstimmung hergestellt hat.

Artikel 3

Die in Artikel 1 genannten PSA müssen die grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang II erfüllen.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von PSA oder Bestandteilen von PSA, die den Bestimmungen

dieser Richtlinie entsprechen und mit dem EG-Zeichen versehen sind, nicht verbieten, beschränken oder behindern.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Bestandteilen von PSA, die nicht mit dem EG-Zeichen versehen sind und in PSA eingebaut werden sollen, nur dann verbieten, beschränken oder behindern, wenn es sich um wesentliche, für ein einwandfreies Funktionieren der PSA unerlässliche Bestandteile handelt.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten gehen bei den in Artikel 8 Absatz 3 genannten PSA, die das EG-Zeichen tragen und bei denen der Hersteller auf Verlangen die Konformitätserklärung gemäß Artikel 12 vorlegen kann, von der Übereinstimmung mit den in Artikel 3 genannten grundlegenden Anforderungen aus.

(2) Die Mitgliedstaaten gehen bei den in Artikel 8 Absatz 2 genannten PSA, die das EG-Zeichen tragen und bei denen der Hersteller auf Verlangen neben der Erklärung gemäß Artikel 12 auch die Bescheinigung der gemeldeten Stelle gemäß Artikel 9 vorlegen kann, wonach sie den einschlägigen einzelstaatlichen Normen, durch die die harmonisierten Normen umgesetzt werden, entsprechen — dies wird im Rahmen der EG-Baumusterprüfung nach Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe a) erster Gedankenstrich und Buchstabe b) erster Gedankenstrich festgestellt —, von der Übereinstimmung mit den in Artikel 3 genannten grundlegenden Anforderungen aus.

Hat der Hersteller die harmonisierten Normen nicht oder nur teilweise angewandt oder liegen solche Normen nicht vor, so muß aus der Bescheinigung der gemeldeten Stelle die Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen nach Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich sowie Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich hervorgehen.

(3) Bei den in Artikel 8 Absatz 2 genannten PSA, für die keine harmonisierten Normen bestehen, können für eine Übergangszeit (längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1992) weiterhin die einzelstaatlichen Regelungen, die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinie gelten, angewandt werden, sofern diese Regelungen mit den Bestimmungen des Vertrages vereinbar sind.

(4) Die Kommission veröffentlicht die Fundstellen der harmonisierten Normen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Fundstellen der nationalen Normen, die harmonisierte Normen umsetzen.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß spätestens am 30. Juni 1991 die geeigneten Maßnahmen getroffen werden, die den Sozialpartnern auf nationaler Ebene eine Einflußmöglichkeit bei der Erarbeitung und der weiteren Verfolgung harmonisierter Normen eröffnen.

Artikel 6

(1) Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, daß die in Artikel 5 genannten harmonisierten Normen

nicht vollständig den in Artikel 3 genannten einschlägigen grundlegenden Anforderungen entsprechen, so befaßt die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat den mit der Richtlinie 83/189/EWG⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Ausschuß unter Darlegung der Gründe. Der Ausschuß nimmt hierzu umgehend Stellung.

Nach Kenntnisnahme der Stellungnahme des Ausschusses teilt die Kommission den Mitgliedstaaten mit, ob die nach Artikel 5 vorgenommenen Veröffentlichungen der betreffenden Normen rückgängig zu machen sind.

(2) Der mit Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 89/392/EWG⁽²⁾ eingesetzte Ständige Ausschuß kann nach dem nachstehenden Verfahren mit jeder Frage im Zusammenhang mit der Durchführung und praktischen Anwendung dieser Richtlinie befaßt werden.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ständigen Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Dieser Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ständigen Ausschusses. Sie unterrichtet diesen Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 7

(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß PSA, die das EG-Zeichen tragen und bestimmungsgemäß verwendet werden, die Sicherheit von Personen, Haustieren oder Gütern zu gefährden drohen, so trifft er alle zweckdienlichen Maßnahmen, um diese PSA aus dem Verkehr zu ziehen oder ihr Inverkehrbringen oder ihren freien Verkehr zu verbieten.

Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich von dieser Maßnahme und begründet seine Entscheidung, insbesondere, wenn die Nichtübereinstimmung zurückzuführen ist

- a) auf die Nichteinhaltung der in Artikel 3 genannten grundlegenden Anforderungen;
- b) auf eine mangelhafte Anwendung der in Artikel 5 genannten Normen;
- c) auf einen Mangel bei den in Artikel 5 genannten Normen selbst.

(2) Die Kommission nimmt unverzüglich Konsultationen mit den Betroffenen auf. Stellt sie nach dieser Anhörung fest, daß die Maßnahme gerechtfertigt ist, so unterrichtet sie unverzüglich den Mitgliedstaat, der die Maßnahme getroffen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 9.

hat, sowie die anderen Mitgliedstaaten. Stellt die Kommission nach der Anhörung fest, daß die Maßnahme nicht gerechtfertigt ist, so unterrichtet sie davon unverzüglich den Mitgliedstaat, der die Maßnahme getroffen hat, sowie den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten. Ist die in Absatz 1 genannte Entscheidung in einem Mangel der Normen begründet, so befaßt sie den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Ausschuß, falls der betreffende Mitgliedstaat bei seiner Entscheidung bleiben will, und leitet das in Artikel 6 Absatz 2 genannte Verfahren ein.

(3) Trägt eine nichtkonforme PSA das EG-Zeichen, so ergreift der zuständige Mitgliedstaat die geeignete Maßnahme gegenüber demjenigen, der das Zeichen angebracht hat, und unterrichtet hiervon die Kommission sowie die übrigen Mitgliedstaaten.

(4) Die Kommission stellt sicher, daß die Mitgliedstaaten über den Verlauf und die Ergebnisse des in diesem Artikel vorgesehenen Verfahrens unterrichtet werden.

KAPITEL II

BESCHEINIGUNGSVERFAHREN

Artikel 8

(1) Vor dem Inverkehrbringen eines PSA-Modells muß der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter die in Anhang III genannten technischen Unterlagen zusammenstellen, um sie gegebenenfalls den zuständigen Behörden vorlegen zu können.

(2) Außer im Falle der in Absatz 3 genannten PSA muß der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter vor der Herstellung der PSA ein Modell der EG-Baumusterprüfung nach Artikel 10 unterziehen lassen.

(3) Von der EG-Baumusterprüfung ausgenommen sind alle einfachen PSA-Modelle, bei denen der Konstrukteur davon ausgeht, daß der Benutzer selbst die Wirksamkeit gegenüber geringfügigen Risiken beurteilen kann, deren Wirkung, wenn sie allmählich eintritt, vom Benutzer rechtzeitig und ohne Gefahr wahrgenommen werden kann.

Zu dieser Kategorie gehören ausschließlich PSA zum Schutz gegen

- oberflächliche mechanische Verletzungen (Handschuhe für Gartenarbeiten, Fingerhüte usw.);
- nur schwach aggressive Reinigungsmittel, deren Wirkung ohne weiteres reversibel ist (Schutzhandschuhe für verdünnte Waschmittellösungen usw.);
- Risiken bei der Handhabung heißer Teile, deren Temperatur 50 °C nicht übersteigt und die keine gefährlichen Stöße verursachen (Handschuhe, Arbeitsschürzen für berufliche Zwecke usw.);
- Witterungsbedingungen, die weder außergewöhnlich noch extrem sind (Kopfbedeckungen, witterungsgerechte Kleidung, Schuhe und Stiefel usw.);

— schwache Stöße und Schwingungen, die nicht bis zu den Vitalzonen des Körpers gelangen und keine irreversiblen Verletzungen bewirken können (leichte Kopfbedeckungen als Haarschutz, Handschuhe, leichtes Schuhwerk usw.);

— Sonneneinstrahlung (Sonnenbrillen).

(4) Die hergestellten PSA unterliegen

a) nach Wahl des Herstellers einem der beiden Verfahren nach Artikel 11, wenn es sich um komplexe PSA handelt, die gegen tödliche Gefahren oder ernste und irreversible Gesundheitsschäden schützen sollen, bei denen der Konstrukteur davon ausgeht, daß der Benutzer die unmittelbare Wirkung nicht rechtzeitig erkennen kann. Zu dieser Kategorie gehören ausschließlich:

— Atemschutzgeräte mit Filter zum Schutz gegen Aerosole in fester oder flüssiger Form oder gegen reizende, gefährliche, toxische oder radiotoxische Gase;

— vollständig von der Atmosphäre isolierende Atemschutzgeräte, einschließlich Tauchgeräte;

— PSA, die lediglich einen zeitlich begrenzten Schutz gegen chemische Einwirkungen oder ionisierende Strahlungen gewährleisten können;

— Ausrüstungen für den Einsatz in warmer Umgebung, die vergleichbare Auswirkungen hat wie eine Umgebung mit einer Lufttemperatur von 100 °C oder mehr, mit oder ohne Infrarotstrahlung, Flammen oder großen Spritzern von Schmelzmaterial;

— Ausrüstungen für den Einsatz in kalter Umgebung, die vergleichbare Auswirkungen hat wie eine Umgebung mit einer Lufttemperatur von -50 °C oder weniger;

— PSA zum Schutz gegen Stürze aus der Höhe;

— PSA zum Schutz gegen Risiken der Elektrizität und bei Arbeiten an unter gefährlichen Spannungen stehenden Anlagen oder PSA zur Isolierung gegen Hochspannungen;

— Motorradhelme und -visiere;

b) der EG-Konformitätserklärung des Herstellers nach Artikel 12 für alle PSA.

Artikel 9

(1) Jeder Mitgliedstaat meldet der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die zugelassenen Stellen, die für die Durchführung der Bescheinigungsverfahren nach Artikel 8 zuständig sind. Die Kommission veröffentlicht die Liste dieser Stellen mit der Kennnummer, die sie ihnen zugeteilt hat, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und sorgt für ihre Fortschreibung.

(2) Die Mitgliedstaaten müssen die Kriterien von Anhang V zur Beurteilung der zu meldenden Stellen heranziehen. Bei denjenigen Stellen, die die Beurteilungskriterien der einschlägigen harmonisierten Normen erfüllen, wird davon ausgegangen, daß sie diese Kriterien erfüllen.

(3) Ein Mitgliedstaat, der eine Stelle zugelassen hat, muß diese Zulassung zurückziehen, wenn er feststellt, daß die

Stelle die im Anhang V genannten Kriterien nicht mehr erfüllt. Er unterrichtet hierüber unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.

EG-BAUMUSTERPRÜFUNG

Artikel 10

(1) Die EG-Baumusterprüfung ist das Verfahren, mit dem eine zugelassene Prüfstelle feststellt und bescheinigt, daß das PSA-Modell den einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht.

(2) Der Antrag auf eine EG-Baumusterprüfung wird vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten für das betreffende Modell bei einer einzigen zugelassenen Prüfstelle gestellt. Der Bevollmächtigte muß in der Gemeinschaft niedergelassen sein.

(3) Der Antrag enthält folgende Angaben:

- Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten sowie Ort der Herstellung der PSA;
- die technischen Fertigungsunterlagen nach Anhang III.

Dem Antrag ist eine angemessene Zahl von Exemplaren des zuzulassenden Modells beizufügen.

(4) Die gemeldete Stelle führt die EG-Baumusterprüfung nach den nachstehenden Modalitäten durch:

a) Prüfung der technischen Unterlagen des Herstellers

- Die gemeldete Stelle prüft die technischen Fertigungsunterlagen und stellt fest, ob diese in bezug auf die in Artikel 5 genannten harmonisierten Normen angemessen sind.
- Hat der Hersteller die harmonisierten Normen nicht oder nur teilweise angewandt oder liegen solche Normen nicht vor, muß die notifizierte Stelle überprüfen, ob die vom Hersteller verwendeten technischen Spezifikationen in bezug auf die grundlegenden Anforderungen angemessen sind, bevor sie prüft, ob die technischen Fertigungsunterlagen in bezug auf diese technischen Spezifikationen angemessen sind.

b) Prüfung des Modells

Bei der Prüfung des Modells vergewissert sich die Stelle, daß dieses in Übereinstimmung mit den technischen Fertigungsunterlagen hergestellt worden ist und gemäß seiner Bestimmung sicher verwendet werden kann.

- Sie führt die erforderlichen Prüfungen und Versuche durch, um festzustellen, ob das Modell den harmonisierten Normen entspricht.
- Hat der Hersteller die harmonisierten Normen nicht oder nur teilweise angewandt oder liegen solche Normen nicht vor, so führt die gemeldete Stelle die erforderlichen Prüfungen und Versuche durch, um festzustellen, ob das Modell den vom Hersteller angewandten technischen Spezifikationen entspricht, sofern diese in bezug auf die grundlegenden Anforderungen angemessen sind.

(5) Entspricht das Modell den einschlägigen Bestimmungen, so stellt die Prüfstelle eine EG-Baumusterbescheinigung aus, die dem Antragsteller zugestellt wird. Diese Bescheinigung enthält die Ergebnisse der Prüfung, die gegebenenfalls an sie geknüpften Bedingungen sowie die zur Identifizierung des zugelassenen Modells erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen.

Die Kommission, die übrigen zugelassenen Prüfstellen und die anderen Mitgliedstaaten können eine Abschrift der Bescheinigung und auf begründeten Antrag eine Abschrift der technischen Bauunterlagen und der Protokolle über die durchgeführten Prüfungen und Versuche erhalten.

Die Unterlagen müssen für die zuständigen Behörden während eines Zeitraums von zehn Jahren nach Inverkehrbringen der PSA zur Verfügung gehalten werden.

(6) Die Prüfstelle, die die Ausstellung einer EG-Baumusterbescheinigung verweigert, teilt dies den übrigen zugelassenen Prüfstellen mit. Die Prüfstelle, die eine Baumusterbescheinigung zurückzieht, teilt dies dem Mitgliedstaat mit, der sie zugelassen hat. Dieser unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission unter Angabe der Gründe für diese Entscheidung.

KONTROLLE DER FERTIGEN PSA

Artikel 11

A. EG-Qualitätssicherungen für das Endprodukt

(1) Der Hersteller trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, damit im Fertigungsprozeß, einschließlich der Endprüfung der PSA sowie der Tests, die Einheitlichkeit der Produktion und die Übereinstimmung dieser PSA mit dem in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Baumuster sowie mit den entsprechenden grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie sichergestellt wird.

(2) Eine gemeldete Stelle nach Wahl des Herstellers führt die erforderlichen Kontrollen durch. Diese Kontrollen werden nach dem Zufallsprinzip normalerweise im Abstand von mindestens einem Jahr durchgeführt.

(3) Zur Überprüfung der Konformität der PSA wird von der gemeldeten Stelle eine angemessene Probe der PSA genommen; diese Probe wird Prüfungen und geeigneten, in den harmonisierten Normen festgelegten oder zum Nachweis der Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie erforderlichen Tests unterzogen.

(4) Falls diese Stelle nicht mit der Stelle identisch ist, die die betreffende EG-Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt hat, so tritt sie im Falle von Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Konformität der Proben mit der gemeldeten Stelle in Kontakt.

(5) Die gemeldete Stelle stellt dem Hersteller ein Gutachten aus. Falls in dem Gutachten eine Uneinheitlichkeit der Produktion oder die Nichtübereinstimmung der überprüften PSA mit dem in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Baumuster und mit den einschlägigen wesent-

lichen Anforderungen festgestellt wird, trifft die Stelle diejenigen Maßnahmen, die der Art des bzw. der festgestellten Mängel angemessen sind, und unterrichtet hierüber den Mitgliedstaat, der diese Stelle gemeldet hat.

(6) Der Hersteller ist in der Lage, den Bericht der gemeldeten Stelle auf Anforderung vorzulegen.

B. EG-Qualitätssicherungssystem mit Überwachung

1. System

a) Im Rahmen dieses Verfahrens legt der Hersteller einen Antrag auf Genehmigung seines Qualitätssicherungssystems einer gemeldeten Stelle seiner Wahl vor.

Der Antrag umfaßt:

- alle Angaben zu der in Betracht gezogenen PSA-Kategorie, gegebenenfalls einschließlich der Dokumentation zu dem genehmigten Modell;
- die Dokumentation zum Qualitätssicherungssystem;
- die Zusicherung, daß die Verpflichtungen, die sich aus dem Qualitätssicherungssystem ergeben, eingehalten werden und daß dessen Anpassung und Effizienz gewährleistet wird.

b) Im Rahmen des Qualitätssicherungssystems wird zur Überprüfung der Konformität der PSA mit den diesbezüglichen grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie jede PSA geprüft und den entsprechenden Tests nach Abschnitt A Ziffer 3 unterzogen.

Die Dokumentation zum Qualitätssicherungssystem umfaßt insbesondere eine angemessene Beschreibung

- der Qualitätsziele, des Organigramms, der Verantwortungsbereiche des Managements sowie seiner Zuständigkeiten bei der Qualitätssicherung;
- der Kontrollen und Tests, die nach der Fertigung vorgenommen werden müssen;
- der Mittel, mit denen sich die Effizienz des Qualitätssicherungssystems überprüfen läßt.

c) Die Stelle beurteilt das Qualitätssicherungssystem daraufhin, ob es den Bestimmungen nach Ziffer 1 Buchstabe b) entspricht. Bei Qualitätssicherungssystemen, die auf der Umsetzung der entsprechenden harmonisierten Norm beruhen, geht sie von der Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen aus.

Die Stelle, die den „Audit“ durchführt, nimmt alle erforderlichen objektiven Evaluierungen der Einzelheiten des Qualitätssystems vor und überprüft insbesondere, ob das System die Übereinstimmung der fertigen PSA mit dem genehmigten Modell gewährleistet.

Die Entscheidung wird dem Hersteller zugestellt. Sie umfaßt die Ergebnisse der Kontrolle sowie den begründeten Evaluierungsbefund.

d) Der Hersteller informiert die Stelle, die das Qualitätssicherungssystem genehmigt hat, über alle geplanten Änderungen des Qualitätssicherungssystems.

Die Stelle prüft die vorgeschlagenen Änderungen und befindet darüber, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem den einschlägigen Bestimmungen entspricht. Die Entscheidung wird dem Hersteller zugestellt. Sie enthält die Ergebnisse der Kontrolle sowie den begründeten Evaluierungsbefund.

2. Überwachung

a) Mit der Überwachung soll sichergestellt werden, daß der Hersteller die Verpflichtungen, die sich aus dem genehmigten Qualitätssicherungssystem ergeben, ordnungsgemäß einhält.

b) Der Hersteller gestattet der Stelle zu Überwachungszwecken den Zutritt zu Kontroll-, Test- und Lagerräumlichkeiten für die PSA und stellt alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, insbesondere

- die Dokumentation zum Qualitätssicherungssystem;
- die technische Dokumentation;
- die Qualitätssicherungshandbücher.

c) Die Stelle führt regelmäßig „Audits“ durch, um sich davon zu überzeugen, daß der Hersteller das genehmigte Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übermittelt dem Hersteller einen Audit-Bericht.

d) Darüber hinaus kann die Stelle unangemeldete Besuche beim Hersteller durchführen. Hierbei wird dem Hersteller ein Besuchsprotokoll und gegebenenfalls ein Audit-Bericht vorgelegt.

e) Der Hersteller ist in der Lage, den Bericht der gemeldeten Stelle auf Anforderung vorzulegen.

EG-PRODUKTIONSKONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Artikel 12

Als EG-Konformitätserklärung wird das Verfahren bezeichnet, bei dem der Hersteller

1. eine Erklärung nach dem Muster in Anhang VI abgibt, die bescheinigt, daß die in Verkehr gebrachte PSA den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht, und die den zuständigen Behörden vorgelegt werden kann;
2. auf jeder PSA das in Artikel 13 vorgesehene EG-Konformitätszeichen anbringt.

KAPITEL III

EG-ZEICHEN

Artikel 13

(1) Das EG-Zeichen besteht aus dem Kurzzeichen „CE“ und den beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem das Zeichen

angebracht wurde; im Falle der Prüfung durch eine gemeldete Stelle, die eine EG-Baumusterprüfung gemäß Artikel 10 durchgeführt hat, wird deren Kennnummer hinzugefügt.

Anhang IV enthält das zu verwendende Modell.

(2) Das EG-Zeichen ist auf jeder PSA und ihrer Verpackung während der vorhersehbaren Lebensdauer dieser PSA sichtbar, lesbar und unauslöschbar anzubringen.

(3) Es ist untersagt, auf den PSA Zeichen oder Aufschriften anzubringen, die zu einer Verwechslung mit dem EG-Zeichen führen können.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14

Jede in Anwendung dieser Richtlinie getroffene Entscheidung, mit der das Inverkehrbringen von PSA beschränkt wird, muß genau begründet werden. Sie wird den Beteiligten unverzüglich unter Angabe der Rechtsmittel, die aufgrund der in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften möglich sind, sowie der Fristen für das Einlegen dieser Rechtsmittel bekanntgegeben.

Artikel 15

Die Kommission trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit die Angaben über alle relevanten Beschlüsse betreffend die Durchführung dieser Richtlinie zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 16

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 31. Dezember 1991 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Juli 1992 an.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. CRESSON

ANHANG I

ERSCHÖPFENDE LISTE DER PSA-ARTEN, DIE NICHT UNTER DIESE RICHTLINIE FALLEN

1. Speziell für Streit- oder Ordnungskräfte entwickelte und hergestellte PSA (Helme, Schilde usw.).
2. PSA für die Selbstverteidigung gegen Angreifer (Aerosolgeräte, Abschreckungshandwaffen usw.).
3. Für private Verwendung entwickelte und hergestellte PSA gegen:
 - Witterungseinflüsse (Kopfbedeckungen, witterungsgerechte Kleidung, Schuhe und Stiefel, Regenschirme usw.),
 - Feuchtigkeit, Wasser (Spülhandschuhe usw.),
 - Hitze (Handschuhe usw.).
4. Zum Schutz oder zur Rettung von Schiffs- oder Flugzeugpassagieren bestimmte PSA, die nicht ständig getragen werden.

ANHANG II

GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN FÜR GESUNDHEITSSCHUTZ UND SICHERHEIT

1. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN ALLE PSA

Die PSA müssen einen angemessenen Schutz gegen die auftretenden Risiken bieten.

1.1. Grundsätze der Gestaltung

1.1.1. *Ergonomie*

Die PSA müssen so konzipiert und hergestellt werden, daß der Benutzer unter den bestimmungsgemäßen und vorhersehbaren Einsatzbedingungen die mit Risiken verbundene Tätigkeit normal ausüben kann und dabei über einen möglichst hohen und den Risiken entsprechenden Schutz verfügt.

1.1.2. *Schutzniveau und Schutzklassen*

1.1.2.1. Höchstmögliches Schutzniveau

Als optimaler Schutzgrad für die Gestaltung gilt der Schutzgrad, bei dessen Überschreitung die Beeinträchtigung beim Tragen der PSA einer tatsächlichen Benutzung während der Risikodauer oder einer normalen Ausführung der Tätigkeit entgegenstehen würde.

1.1.2.2. Schutzklassen entsprechend dem Risikograd

Ergeben sich für unterschiedliche vorhersehbare Einsatzbedingungen unterschiedliche Intensitätsgrade desselben Risikos, müssen bei der PSA-Gestaltung entsprechende Schutzklassen berücksichtigt werden.

1.2. **Unschädlichkeit der PSA**1.2.1. *Gefährliche und störende Eigenschaften der PSA*

Die PSA müssen so konzipiert und hergestellt werden, daß sie unter den vorhersehbaren Einsatzbedingungen keine Gefahren und Störungen verursachen.

1.2.1.1. Geeignete Ausgangswerkstoffe

Die Ausgangswerkstoffe der PSA oder ihre möglichen Zersetzungsprodukte dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf die Hygiene oder Gesundheit des Benutzers haben.

1.2.1.2. Angemessener Oberflächenzustand jedes Teils einer PSA, das mit dem Benutzer in Berührung kommt

Teile einer PSA, die mit dem Benutzer während der Tragedauer in Berührung kommen oder kommen können, dürfen keine Unebenheiten, scharfe Kanten, vorspringende Spitzen usw. aufweisen, die eine übermäßige Reizung oder Verletzungen hervorrufen könnten.

1.2.1.3. Höchstzulässige Behinderungen des Benutzers

Die PSA dürfen die erforderlichen Bewegungen und Körperhaltungen sowie die Sinneswahrnehmung so wenig wie möglich behindern. Sie dürfen ferner nicht zu Bewegungen des Benutzers führen, die ihn selbst oder Dritte gefährden.

1.3. **Bequemlichkeit und Effizienz**1.3.1. *Anpassung der PSA an die Gestalt des Benutzers*

Die PSA müssen so konzipiert und hergestellt werden, daß sie so einfach wie möglich dem Benutzer in der geeigneten Position angelegt werden können und während der voraussichtlich erforderlichen Tragedauer unter Berücksichtigung der Fremdeinwirkungen der erforderlichen Bewegungen und Körperhaltungen in ihrer Position bleiben. Dazu müssen die PSA mit allen geeigneten Mitteln wie passenden Verstell- und Haltesystemen oder einer ausreichenden Auswahl an Größen und Maßen so gut wie möglich an die Gestalt des Benutzers angepaßt werden können.

1.3.2. *Leichtigkeit und Festigkeit der Konstruktion*

Unbeschadet der Festigkeit ihrer Konstruktion und ihrer Effizienz müssen die PSA so leicht wie möglich sein.

Neben den zusätzlichen besonderen Anforderungen, nach Ziffer 3, die die PSA erfüllen müssen, damit ein wirksamer Schutz vor den relevanten Risiken gewährleistet ist, müssen sie eine ausreichende Festigkeit gegen die unter den voraussehbaren Einsatzbedingungen üblichen Fremdeinwirkungen aufweisen.

1.3.3. *Erforderliche Kompatibilität von PSA, die vom Benutzer gleichzeitig getragen werden sollen*

Werden von ein und demselben Hersteller mehrere PSA-Modelle unterschiedlicher Bauart oder Ausführung, die zum gleichzeitigen Schutz benachbarter Körperteile bestimmt sind, in Verkehr gebracht, so müssen diese PSA-Modelle untereinander kompatibel sein.

1.4. **Informationsbroschüre des Herstellers**

Die vom Hersteller erstellte und mit den in Verkehr gebrachten PSA ausgehändigte Informationsbroschüre muß neben dem Namen und der Anschrift des Herstellers und/oder seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten alle zweckdienlichen Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- a) Anweisungen für Lagerung, Gebrauch, Reinigung, Wartung, Überprüfung und Desinfizierung. Die vom Hersteller empfohlenen Reinigungs-, Wartungs- oder Desinfizierungsmittel dürfen bei vorschriftsmäßiger Verwendung keine schädliche Wirkung auf die PSA oder den Benutzer haben;
- b) die bei technischen Versuchen zum Nachweis des Schutzgrades oder der Schutzklassen erzielten Leistungen;
- c) das mit den PSA zu verwendende Zubehör sowie die Merkmale der passenden Ersatzteile;
- d) die den verschiedenen Risikograden entsprechenden Schutzklassen und die entsprechenden Verwendungsgrenzen;
- e) das Verfalldatum oder die Verfallzeit der PSA oder bestimmter ihrer Bestandteile;
- f) die für den Transport der PSA geeignete Verpackungsart;
- g) die Bedeutung etwaiger Markierungen (vgl. Ziffer 2.12).

Die Informationsbroschüre muß klar und verständlich und mindestens in der bzw. den Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaats verfaßt sein.

2. **ZUSÄTZLICHE GEMEINSAME ANFORDERUNGEN FÜR MEHRERE PSA-ARTEN ODER -TYPEN**

2.1. **PSA mit Verstellsystem**

Weisen die PSA Verstellsysteme auf, so müssen diese so konzipiert und hergestellt werden, daß sie sich nach der Einstellung unter den vorhersehbaren Einsatzbedingungen nicht von selbst verstellen können.

2.2. **PSA, die die zu schützenden Körperteile „umhüllen“**

Die PSA, die die zu schützenden Körperteile „umhüllen“, müssen soweit wie möglich ausreichend belüftet sein, um die Transpiration während des Tragens zu begrenzen; andernfalls müssen sie soweit wie möglich mit Vorrichtungen versehen sein, die den Schweiß absorbieren.

2.3. **PSA für Gesicht, Augen und Atemwege**

Die PSA für das Gesicht, die Augen und die Atemwege dürfen das Gesichtsfeld und die Sicht des Benutzers so wenig wie möglich einschränken.

Der Augenschutz dieser PSA muß einen Grad an optischer Neutralität aufweisen, der mit der Art der mehr oder weniger feinen Präzisionsarbeiten und/oder langwierigen Arbeiten vereinbar ist.

Sie sind gegebenenfalls zu behandeln oder mit Vorrichtungen zur Belüftung zu versehen, um die Bildung von Beschlag zu vermeiden.

PSA-Modelle für Benutzer mit Sehhilfen müssen für das gleichzeitige Tragen von Brillen oder Kontaktlinsen ausgelegt sein.

- 2.4. PSA, die einer Alterung ausgesetzt sind**
- Können die von dem Hersteller für die neuen PSA angestrebten Leistungen durch Alterung zugegebenermaßen spürbar beeinträchtigt werden, so ist das Herstellungsdatum und/oder, wenn möglich, das Verfalldatum unauslöschlich und eindeutig auf jedem Exemplar oder austauschbaren Bestandteil der in den Verkehr gebrachten PSA sowie auf der Verpackung anzugeben.
- Kann der Hersteller keine präzisen Angaben über die Lebensdauer einer PSA machen, so hat er in seiner Informationsbroschüre alle zweckdienlichen Angaben aufzuführen, die dem Käufer oder Benutzer die Möglichkeit geben, eine unter Berücksichtigung des Qualitätsniveaus des Modells und der tatsächlichen Bedingungen der Lagerung, Verwendung, Reinigung, Überprüfung und Wartung in der Praxis plausible Verfallzeit zu bestimmen.
- Falls eine spürbare rasche Veränderung der Leistung der PSA anscheinend auf der Alterung beruht, die auf die periodische Durchführung eines vom Hersteller empfohlenen Reinigungsverfahrens zurückzuführen ist, so hat dieser, wenn möglich, auf jedem in Verkehr gebrachten PSA-Exemplar anzugeben, wie oft die PSA höchstens gereinigt werden darf; bei Überschreiten des Grenzwerts ist die Ausrüstung zu überprüfen oder auszumustern; andernfalls hat der Hersteller diese Angaben in seiner Informationsbroschüre zu machen.
- 2.5. PSA, die bei ihrer Benutzung mitgerissen werden können**
- Besteht unter den voraussehbaren Einsatzbedingungen insbesondere das Risiko, daß die PSA von einem beweglichen Teil mitgerissen werden und der Benutzer hierdurch gefährdet werden kann, muß die Zugfestigkeit ihrer wesentlichen Bestandteile so ausgelegt werden, daß bei einem Überschreiten dieses Werts die Gefahr durch den Bruch eines der wesentlichen Bestandteile ausgeschaltet wird.
- 2.6. PSA, die für eine Verwendung in explosionsgefährdeter Umgebung bestimmt sind**
- PSA, die für eine Verwendung in explosionsgefährdeter Umgebung bestimmt sind, müssen so konzipiert und hergestellt werden, daß kein elektrischer, elektrostatischer oder mechanisch verursachter Energiebogen oder Funken entstehen kann, der ein explosives Gemisch entzünden könnte.
- 2.7. PSA, die für rasche Einsätze bestimmt sind oder die schnell an- und/oder abgelegt werden können müssen**
- Diese Art von PSA muß so konzipiert und hergestellt werden, daß sie in möglichst kurzer Zeit an- und/oder abgelegt werden kann.
- Umfaßt sie Halterungs- und Ablegesysteme, die ermöglichen, sie in der geeigneten Position auf dem Benutzer zu halten oder sie abzulegen, so müssen sich diese leicht und rasch handhaben lassen.
- 2.8. PSA für Einsätze unter extremen Bedingungen**
- Die Informationsbroschüre, die der Hersteller mit den PSA für Einsätze unter extremen Bedingungen nach Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe a) aushändigt, muß insbesondere Angaben für kompetente, geschulte Personen enthalten, die qualifiziert sind, sie auszulegen und vom Benutzer anwenden zu lassen.
- Ferner ist zu beschreiben, wie am Benutzer geprüft werden kann, ob die PSA richtig angelegt und funktionsbereit ist.
- Verfügt die PSA über ein Alarmsystem, das aktiviert wird, sobald das normalerweise gewährleistete Schutzniveau nicht vorhanden ist, so muß dieses so konzipiert und angeordnet sein, daß der Alarm vom Benutzer unter den vorhersehbaren bestimmungsgemäßen Einsatzbedingungen wahrgenommen werden kann.
- 2.9. PSA mit vom Benutzer einstellbaren oder abnehmbaren Bestandteilen**
- Umfassen PSA Bestandteile, die der Benutzer einstellen oder zum Zwecke des Austausches abnehmen kann, so müssen diese so konzipiert und hergestellt werden, daß sie ohne Werkzeug problemlos eingestellt, zusammengesetzt und ausgebaut werden können.
- 2.10. An einen äußeren Apparat anschließbare PSA**
- Sind die PSA mit einem Verbindungssystem ausgestattet, das an einen äußeren Apparat angeschlossen werden kann, so muß ihr Anschlußteil so konzipiert und hergestellt sein, daß es nur an einen Apparat eines geeigneten Typs angeschlossen werden kann.

2.11. PSA mit einem Flüssigkeitskreislauf

Umfasst PSA einen Flüssigkeitskreislauf, so ist dieser so festzulegen bzw. zu konzipieren und anzuordnen, daß der Austausch der Flüssigkeit unabhängig von Körperhaltungen oder Bewegungen des Benutzers unter den vorhersehbaren Einsatzbedingungen in der Nachbarschaft des gesamten geschützten Körperteils in geeigneter Weise erfolgen kann.

2.12. PSA mit einer oder mehreren direkt oder indirekt gesundheits- und sicherheitsrelevanten Markierungen oder Kennzeichnungen

Bei den direkt oder indirekt gesundheits- und sicherheitsrelevanten Markierungen oder Kennzeichnungen auf diesen Arten oder Typen von PSA sollte es sich am besten um vereinheitlichte Piktogramme oder Ideogramme handeln, die problemlos lesbar sind und dies während der vorhersehbaren Lebensdauer dieser PSA bleiben. Diese Markierungen müssen ferner vollständig, präzise und verständlich sein, so daß Mißverständnisse ausgeschlossen sind; insbesondere, wenn derartige Markierungen Wörter oder Sätze umfassen, müssen sie in der oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefaßt sein, in dem sie verwendet werden.

Ist es aufgrund der beschränkten Dimensionen einer PSA (oder eines PSA-Bestandteils) nicht möglich, darauf die gesamte erforderliche Markierung oder einen Teil der Markierung anzubringen, so ist diese auf der Verpackung und in der Informationsbroschüre des Herstellers anzugeben.

2.13. Für die Signalisierung des Benutzers geeignete PSA-Bekleidung

Die PSA-Bekleidung, die unter den vorhersehbaren Einsatzbedingungen den Benutzer einzeln und sichtbar signalisieren soll, muß ein oder mehrere leuchtende bzw. reflektierende Teile umfassen; diese Teile sind an geeigneter Stelle anzubringen; die Leuchtkraft und die photometrischen und kolorimetrischen Eigenschaften sind entsprechend anzulegen.

2.14. PSA für mehrere Risiken

Jede PSA, die den Benutzer vor mehreren Risiken schützen soll, die gleichzeitig auftreten können, ist so zu konzipieren und herzustellen, daß insbesondere die grundlegenden und spezifischen Anforderungen für jedes einzelne Risiko erfüllt werden (vgl. Ziffer 3).

3. RISIKORELEVANTE ZUSATZANFORDERUNGEN**3.1. Schutz gegen mechanische Stöße****3.1.1. Stöße durch herabfallende oder herausgeschleuderte Gegenstände und durch Aufprall eines Körperteils auf ein Hindernis**

Die für diese Art von Risiken geeigneten PSA müssen die Wirkung eines Stoßes dämpfen können und so Quetsch- oder Stichverletzungen des geschützten Teils vorbeugen, und zwar mindestens bis zu einem Aufprallenergieniveau, bei dessen Überschreitung die übermäßigen Abmessungen oder das übermäßige Gewicht der Dämpfungsvorrichtung der tatsächlichen Verwendung der PSA während der voraussichtlichen erforderlichen Tragedauer entgegenstünden.

3.1.2. Sturzunfälle**3.1.2.1. Verhütung von Stürzen durch Ausgleiten**

Die Laufsohlen des Schuhwerks, die ein Ausgleiten verhüten sollen, müssen so konzipiert, hergestellt oder mit geeigneten aufgesetzten Vorrichtungen versehen sein, daß je nach Bodenbeschaffenheit und -zustand durch Eingriff oder Reibung fester Halt gewährleistet ist.

3.1.2.2. Verhütung von Stürzen aus der Höhe

Die PSA, mit denen Stürzen aus der Höhe oder ihrer Wirkung vorgebeugt werden soll, müssen eine Vorrichtung zum Halten des Körpers und ein Verbindungssystem umfassen, das mit einem sicheren Ankerpunkt verbunden werden kann. Sie müssen so konzipiert und hergestellt werden, daß bei Verwendung unter den vorhersehbaren Einsatzbedingungen der Absturz des Körpers so gering wie möglich ist, damit ein Aufprall gegen ein Hindernis vermieden wird, ohne daß die Bremskraft hierbei die Schwelle erreicht, bei der körperliche Schädigungen auftreten oder ein Bestandteil der PSA sich öffnet oder bricht, was zum Absturz des Benutzers führen könnte.

Es ist ferner sicherzustellen, daß sich der Benutzer bei einem Sturz nach der Abbremsung in einer Lage befindet, in der er gegebenenfalls die Bergung abwarten kann.

Der Hersteller muß in die Informationsbroschüre insbesondere zweckdienliche Angaben zu folgenden Punkten aufnehmen:

- erforderlichenfalls Merkmale des sicheren Ankerpunktes sowie erforderliche „lichte Höhe“ unterhalb des Benutzers;
- optimales Anlegen der Haltevorrichtung und Befestigen des Verbindungssystems am sicheren Ankerpunkt.

3.1.3. *Mechanische Schwingungen*

Die PSA zur Verhütung negativer Auswirkungen von mechanischen Schwingungen müssen die für den geschützten Körperteil schädlichsten Schwingungskomponenten in angemessener Art und Weise abschwächen können.

Der tatsächliche Wert der Beschleunigungen, denen der Benutzer durch diese Schwingungen ausgesetzt ist, darf in keinem Fall die Grenzwerte überschreiten, die für die Dauer der täglichen Höchstexposition empfohlen sind, die für den geschützten Körperteil vorhersehbar ist.

3.2. **Schutz gegen die (statische) Kompression eines Körperteils**

Die PSA, die einen Körperteil gegen (statische) Kompression schützen sollen, müssen deren Wirkung soweit mildern können, daß ernststen Verletzungen oder chronischen Erkrankungen vorgebeugt wird.

3.3. **Schutz gegen oberflächliche mechanische Verletzungen (Abschürfungen, Stiche, Schnitte, Bisse)**

Die Ausgangswerkstoffe und andere Bestandteile der PSA, die den Körper oder einen Körperteil gegen oberflächliche mechanische Verletzungen wie Abschürfungen, Stiche, Schnitte oder Bisse schützen sollen, müssen so gewählt oder konzipiert und angeordnet werden, daß diese Arten von PSA einen unter den vorhersehbaren Einsatzbedingungen geeigneten Widerstand gegen Abrieb, Durchlöcherung und Schnitte bieten (vgl. auch Ziffer 3.1).

3.4. **Verhütung des Ertrinkens (Rettungswesten, Schwimmwesten und Rettungskombinationen)**

Die PSA, mit denen ein Ertrinken verhütet werden soll, müssen den möglicherweise erschöpften oder bewußtlosen Benutzer, der in eine Flüssigkeit gestürzt ist, so schnell wie möglich ohne gesundheitliche Gefährdung an die Oberfläche zurückbringen und ihn in einer Position halten, die ihm bis zur Bergung das Atmen ermöglicht.

Diese PSA können ganz oder teilweise aus permanent schwimmfähigem Material bestehen oder sich durch automatisch oder manuell ausgelöste Gaszufuhr oder aber über ein Mundventil aufblasen lassen.

Unter den vorhersehbaren Einsatzbedingungen

- müssen die PSA der Aufprallenergie beim Aufschlag auf die Flüssigkeit sowie der normalen Einwirkung dieser Flüssigkeit standhalten können, ohne daß hierdurch ihre Funktionsfähigkeit beeinträchtigt wird;
- müssen sich aufblasbare PSA rasch und vollständig aufblasen lassen.

Wenn es aufgrund der vorhersehbaren besonderen Einsatzbedingungen erforderlich ist, müssen bestimmte PSA-Typen außerdem eine oder mehrere der folgenden Zusatzanforderungen erfüllen:

- Ausstattung mit den gesamten Aufblasvorrichtungen gemäß dem zweiten Absatz und/oder eine optische oder akustische Signaleinrichtung;
- Ausstattung mit einer Einhänge- und Haltevorrichtung, mit der der Benutzer aus der Flüssigkeit gezogen werden kann;
- Auslegung für längeren Einsatz während der gesamten Tätigkeit, bei der die Gefahr besteht, daß der eventuell bekleidete Benutzer in die Flüssigkeit stürzt, oder bei der er in die Flüssigkeit eintauchen muß.

3.4.1. *Schwimmhilfen*

Ein Kleidungsstück, das ein Maß an Schwimmfähigkeit gewährleistet, die seinem voraussichtlichen Gebrauch entspricht und eine positive Unterstützung im Wasser bietet. Unter den vorhersehbaren Verwendungsbedingungen darf diese PSA keine Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit des Benutzers mit sich bringen, so daß er insbesondere schwimmen oder handeln kann, um sich außer Gefahr zu begeben oder anderen Personen zu Hilfe zu kommen.

3.5. Schutz gegen die schädlichen Auswirkungen von Lärm

Die PSA zur Verhütung schädlicher Auswirkungen von Lärm müssen diesen soweit mildern können, daß der von dem Benutzer wahrgenommene Geräuschpegel in keinem Fall die Grenzwerte für die tägliche Exposition überschreitet, die in der Richtlinie 86/188/EWG des Rates vom 12. Mai 1986 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz ⁽¹⁾ vorgeschrieben sind.

Jede PSA muß mit einer Kennzeichnung versehen sein, die den Grad der Dämpfung des Schallpegels und den Wert des durch die PSA sichergestellten Komfortindex angibt; ist dies nicht möglich, so muß diese Kennzeichnung auf der Verpackung angebracht sein.

3.6. Schutz gegen Hitze und/oder Feuer

Die thermische Isolierungskraft und die mechanische Festigkeit von PSA, die den Körper oder Körperteile gegen die Auswirkungen von Hitze und/oder Feuer schützen sollen, müssen für die vorhersehbaren Einsatzbedingungen entsprechend ausgelegt werden.

3.6.1. Ausgangswerkstoffe und andere Bestandteile der PSA

Die Ausgangswerkstoffe und die anderen für den Schutz gegen die Strahlungs- und Konvektionswärme geeigneten Bestandteile müssen einen geeigneten Transmissionskoeffizienten für den auftretenden Wärmefluß sowie eine ausreichend hohe Flammfestigkeit aufweisen, so daß jede Gefahr der Selbstentzündung unter den vorhersehbaren Einsatzbedingungen vermieden wird.

Wenn der äußere Teil dieser Werkstoffe und Bestandteile reflektierend auszulegen ist, muß die Reflektionskraft dem Wärmefluß durch IR-Strahlung angemessen sein.

Die Werkstoffe und anderen Bestandteile von Ausrüstungen, die für kurze Einsätze in heißer Umgebung bestimmt sind, sowie die der PSA, die heißen Spritzern wie z. B. geschmolzenen Massen ausgesetzt sind, müssen ferner eine ausreichende Wärmeaufnahmefähigkeit besitzen, damit der größte Teil der gespeicherten Wärme erst dann abgegeben wird, nachdem sich der Benutzer von der Gefahrenstelle entfernt und seine PSA abgelegt hat.

Die Werkstoffe und anderen Bestandteile der PSA, die möglicherweise herausgeschleuderte heiße Massen abfangen sollen, müssen ferner Stöße ausreichend dämpfen (vgl. Ziffer 3.1).

Die Werkstoffe und anderen Bestandteile von PSA, die gelegentlich mit einer Flamme in Berührung kommen können bzw. zur Herstellung von Brandbekämpfungsausrüstungen verwendet werden, müssen sich ferner durch eine Flammfestigkeit auszeichnen, die den unter den vorhersehbaren Einsatzbedingungen auftretenden Gefahren entspricht. Sie dürfen unter Flammenwirkung nicht schmelzen und dürfen die Flammenausbreitung nicht begünstigen.

3.6.2. Gebrauchsfertige vollständige PSA

Unter den vorhersehbaren Einsatzbedingungen

1. muß die Wärmemenge, die durch diese PSA auf den Benutzer übertragen wird, so gering sein, daß die während der Tragedauer im geschützten Körperteil akkumulierte Wärme in keinem Fall die Schmerzgrenze oder gesundheitsschädigende Werte erreicht;
2. müssen die PSA erforderlichenfalls dem Eindringen von Flüssigkeiten oder Dämpfen standhalten und dürfen bei Berührungen mit der Schutzhülle keine Verbrennungen hervorrufen.

Umfassen PSA Kühlvorrichtungen, die die Absorption der Wärme durch Verdunstung einer Flüssigkeit oder Sublimation eines Feststoffes erlauben, so müssen diese so konzipiert werden, daß die somit freigesetzten flüchtigen Stoffe nach außen und nicht zum Benutzer hin abgeführt werden.

Gehört zu den PSA ein Atemschutzgerät, so muß dieses unter den vorhersehbaren Einsatzbedingungen die ihm zufallende Schutzfunktion zuverlässig gewährleisten.

Der Hersteller hat insbesondere in der Informationsbroschüre zu jedem in Verkehr gebrachten PSA-Modell für kurze Einsätze in heißer Umgebung alle zweckdienlichen Angaben zu machen, mit denen sich bestimmen läßt, wie lange der Benutzer der durch die bestimmungsgemäß verwendeten Ausrüstungen übertragenen Wärme maximal ausgesetzt sein darf.

3.7. Kälteschutz

Die thermische Isolierungskraft und die mechanische Festigkeit von PSA, die den Körper oder Körperteile gegen die Auswirkungen der Kälte schützen sollen, müssen den vorhersehbaren bestimmungsgemäßen Einsatzbedingungen entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 137 vom 24. 5. 1986, S. 28.

3.7.1. Ausgangswerkstoffe und andere Bestandteile der PSA

Merkmal der Ausgangswerkstoffe und der anderen für den Schutz gegen die Kälte geeigneten Bestandteile der PSA muß ein entsprechend den vorhersehbaren Einsatzbedingungen möglichst niedriger Thermodilatationskoeffizient sein. Die flexiblen Werkstoffe und anderen Bestandteile der PSA für Einsätze in kalter Umgebung müssen den Flexibilitätsgrad bewahren, der für die erforderlichen Bewegungen und Körperhaltungen geeignet ist.

Die Werkstoffe und anderen Bestandteile der PSA, die möglicherweise große herausgeschleuderte kalte Massen abfangen sollen, müssen ferner Stöße ausreichend dämpfen (vgl. Ziffer 3.1).

3.7.2. Gebrauchsfertige vollständige PSA

Unter den vorhersehbaren Einsatzbedingungen

1. muß die Kältemenge, die dem Benutzer durch seine PSA übertragen wird, so gering sein, daß die während der Tragedauer an jeder Stelle des geschützten Körperteils akkumulierte Kälte (einschließlich der Finger- oder Zehenspitzen) in keinem Fall die Schmerzgrenze oder gesundheitsschädigende Werte erreicht;
2. müssen die PSA nach Möglichkeit dem Eindringen von Flüssigkeiten, wie beispielsweise Regenwasser, standhalten und dürfen bei Berührungen mit der kalten Schutzhülle keine Verletzungen hervorrufen.

Gehört zu den PSA ein Atemschutzgerät, so muß dieses unter den vorhersehbaren Einsatzbedingungen die ihm zufallende Schutzfunktion zuverlässig gewährleisten.

Der Hersteller hat insbesondere in der Informationsbroschüre zu jedem PSA-Modell für kurze Einsätze in kalter Umgebung alle zweckdienlichen Angaben zur höchstzulässigen Dauer der Exposition des Benutzers an die durch die Ausrüstung übertragene Kälte zu machen.

3.8. Schutz gegen Stromschläge

Der Isolierungsgrad von PSA, die den Körper oder Körperteile gegen Stromschläge schützen sollen, muß den Spannungswerten entsprechen, denen der Benutzer unter den ungünstigsten vorhersehbaren Umständen ausgesetzt sein kann.

Dazu müssen die Ausgangswerkstoffe und anderen Bestandteile dieser Arten von PSA so ausgewählt oder konzipiert und angeordnet werden, daß der Ableitstrom, der durch die Schutzhülle unter Versuchsbedingungen gemessen wird, bei denen Spannungen eingesetzt werden, die den möglicherweise vor Ort angetroffenen Spannungen entsprechen, möglichst gering ist und auf jeden Fall in Abhängigkeit von der Toleranzschwelle unter dem höchstzulässigen Bezugswert liegt.

Die ausschließlich für Arbeiten oder Handhabungen mit tatsächlich oder möglicherweise unter Spannung stehenden elektrischen Anlagen bestimmten Arten von PSA und ihre Verpackung müssen eine Kennzeichnung aufweisen, die insbesondere die Schutzklasse und/oder die entsprechende Gebrauchsspannung, die Seriennummer und das Herstellungsdatum angibt; auf der Außenseite der Schutzhülle der PSA muß ferner ein Platz für die spätere Kennzeichnung mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme und den Daten der in periodischen Abständen durchzuführenden Versuche oder Kontrollen vorgesehen sein.

Der Hersteller hat in seiner Informationsbroschüre die ausschließliche Verwendung dieser Arten von PSA sowie die Art und die Häufigkeit der Isolationsprüfungen anzugeben, denen sie während ihrer Lebensdauer unterzogen sein müssen.

3.9. Strahlenschutz

3.9.1. Nichtionisierende Strahlungen

Die PSA für die Verhütung akuter oder chronischer Auswirkungen nichtionisierender Strahlen auf das Auge müssen den größten Teil der Strahlenenergie in den schädlichen Wellenlängen absorbieren oder reflektieren können, ohne damit die Übertragung des unschädlichen Teils des sichtbaren Spektrums, die Kontrastwahrnehmung und die Farbumterscheidung übermäßig zu beeinträchtigen, wenn die vorhersehbaren Einsatzbedingungen dies erfordern.

Dazu müssen die schützenden Sichtblenden derart konzipiert und hergestellt sein, daß sie insbesondere für jede schädliche Welle einen spektralen Transmissionsfaktor aufweisen, bei dem die energetische Belichtungsdichte der Strahlung, die das Auge des Benutzers durch den Filter erreichen kann, so gering wie möglich ist und in keinem Fall den Grenzwert für die zulässige Höchstexposition überschreitet.

Die Sichtblenden dürfen ferner unter der Wirkung der Strahlung unter den vorhersehbaren Einsatzbedingungen nicht schadhaft werden oder ihre Eigenschaften verlieren; jedes in Verkehr gebrachte Exemplar muß die Nummer des Schutzgrades tragen, die der spektralen Verteilungskurve seines Transmissionsfaktors entspricht.

Die für Strahlungen derselben Art geeigneten Sichtblenden müssen in ansteigender Reihenfolge ihrer Schutzgradnummern eingestuft sein; der Hersteller hat insbesondere in seiner Informationsbroschüre die Transmissionskurven darzustellen, mit denen die geeignetste PSA unter Berücksichtigung der Faktoren der tatsächlichen Einsatzbedingungen wie Abstand zur Strahlungsquelle und Spektralverteilung der in diesem Abstand ausgestrahlten Energie ausgewählt werden kann.

Die Nummer des Schutzgrades jeden Exemplars einer filtrierenden Sichtblende ist vom Hersteller anzugeben.

3.9.2. *Ionisierende Strahlungen*

3.9.2.1. *Schutz gegen radioaktive Kontamination von außen*

Die Ausgangswerkstoffe und anderen Bestandteile der PSA, die den Körper oder Körperteile gegen radioaktive Stäube, Gase, Flüssigkeiten oder deren Gemische schützen sollen, sind so zu wählen oder zu konzipieren und anzuordnen, daß diese Ausrüstungen dem Eindringen der kontaminierenden Stoffe unter den vorhersehbaren Einsatzbedingungen wirksam standhalten.

Die erforderliche Dichtigkeit kann je nach Art oder Zustand der kontaminierenden Stoffe durch die Undurchlässigkeit der Schutzhülle und/oder jedes andere geeignete Mittel wie Belüftungs- und Drucksysteme erzielt werden, die dem Eindringen dieser kontaminierenden Stoffe entgegenwirken.

Werden die PSA Dekontaminierungsmaßnahmen unterzogen, so darf sich dies nicht nachteilig auf die etwaige Wiederverwendung während der vorhersehbaren Lebensdauer dieser Arten von Ausrüstungen auswirken.

3.9.2.2. *Begrenzter Schutz gegen äußere Strahlung*

Die PSA, die den Benutzer vollständig gegen äußere Strahlung schützen oder diese ausreichend abschwächen sollen, können nur für elektronische Strahlen (beispielsweise Beta-Strahlen) der Photon-Strahlung (X-Gamma-Strahlen) mit relativ beschränkter Energie konzipiert werden.

Die Ausgangswerkstoffe und anderen Bestandteile dieser Art von PSA sind so zu wählen oder zu konzipieren und anzuordnen, daß der Benutzer ein den vorhersehbaren Einsatzbedingungen entsprechend hohes Schutzniveau erhält, ohne daß die Behinderungen der Bewegungen, Körperhaltungen oder Platzveränderungen des Benutzers zu einer längeren Expositionsdauer führen (vgl. Ziffer 1.3.2).

Die PSA müssen eine Kennzeichnung tragen, die die Beschaffenheit sowie die Dicke des Ausgangswerkstoffes bzw. der Ausgangswerkstoffe angibt, die den vorhersehbaren Einsatzbedingungen entsprechen.

3.10. *Schutz gegen gefährliche und ansteckende Stoffe*

3.10.1. *Atemschutz*

Mit den PSA, die für den Schutz der Atemwege bestimmt sind, muß der Benutzer mit Atemluft versorgt werden können, wenn er einer Luft ausgesetzt ist, die verschmutzt und/oder in der die Sauerstoffkonzentration nicht ausreichend ist.

Die dem Benutzer durch seine PSA zugeführte Atemluft wird durch geeignete Mittel gewonnen, so z. B. durch Filtrieren der verschmutzten Luft durch die Schutzvorrichtung oder das Schutzmittel oder durch die Zufuhr aus einer nichtverschmutzten Quelle.

Die Ausgangswerkstoffe und anderen Bestandteile dieser Arten von PSA sind so zu wählen oder zu konzipieren und anzuordnen, daß die Atemfunktion und -hygiene des Benutzers während der Tragedauer unter den vorhersehbaren Einsatzbedingungen in angemessener Art und Weise gewährleistet sind.

Der Dichtigkeitsgrad des Gesichtsschutzes, der Druckverlust beim Einatmen sowie die Reinigungskraft bei Filtergeräten müssen so ausgelegt werden, daß bei einer verschmutzten Atmosphäre so wenige kontaminierende Stoffe eindringen, daß die Gesundheit bzw. Hygiene des Benutzers nicht beeinträchtigt wird.

Die PSA müssen mit einer Kennzeichnung zur Identifizierung des Herstellers und mit den Kenndaten jedes Ausrüstungstyps versehen sein, die mit der Gebrauchsanweisung jedem qualifizierten, geschulten Benutzer die Möglichkeit geben, sie sachgemäß zu verwenden.

Bei Filtergeräten hat der Hersteller ferner in seiner Informationsbroschüre die Lagerzeitbegrenzung des in der Originalverpackung aufbewahrten Filters im Neuzustand anzugeben.

3.10.2. *Schutz gegen Haut- oder Augenberührung*

Die PSA, mit denen obeflächliche Berührungen des Körpers oder von Körperteilen mit gefährlichen und ansteckenden Stoffen verhütet werden sollen, müssen unter den vorhersehbaren bestimmungsgemäßen Einsatzbedingungen Widerstand gegen das Eindringen oder die Diffusion derartiger Stoffe durch die Schutzhülle bieten.

Dazu müssen die Ausgangswerkstoffe und anderen Bestandteile dieser Arten von PSA so gewählt oder konzipiert und angeordnet sein, daß sie möglichst eine völlige Dichtheit gewährleisten, die erforderlichenfalls eine möglicherweise längere tägliche Verwendung gestattet, oder andernfalls eine beschränkte Dichtheit, die eine Begrenzung der Tragedauer erforderlich macht.

Aufgrund ihrer Beschaffenheit und der vorhersehbaren Einsatzbedingungen haben verschiedene gefährliche oder ansteckende Stoffe eine hohe Penetrationskraft, die für die entsprechenden PSA eine Beschränkung der Schutzdauer bedingt; diese PSA müssen den üblichen Versuchen unterzogen werden, auf deren Grundlage sie je nach ihrer Wirksamkeit eingestuft werden können. Die PSA, die angemessenermaßen den Versuchsspezifikationen entsprechen, müssen eine Kennzeichnung tragen, die insbesondere die Namen oder andernfalls die Codes der für die Versuche verwendeten Stoffe sowie die übliche Schutzdauer angibt. Der Hersteller hat außerdem in seiner Informationsbroschüre erforderlichenfalls die Bedeutung der Codes, die detaillierte Beschreibung der üblichen Versuche und alle zweckdienlichen Angaben für die Bestimmung der höchstzulässigen Tragedauer unter den verschiedenen vorhersehbaren Einsatzbedingungen aufzuführen.

3.11. Sicherheitsvorrichtungen für Taucherausrüstungen

1. Atemgerät...

Das Atemgerät muß es ermöglichen, den Benutzer unter den vorhersehbaren Einsatzbedingungen und insbesondere unter Berücksichtigung der maximalen Tauchtiefe mit einem atembaren Gasgemisch zu versorgen.

2. Wenn dies unter den vorhersehbaren Einsatzbedingungen erforderlich ist, müssen die Ausrüstungen folgende Bestandteile umfassen:

- a) einen Taucheranzug zum Schutz des Benutzers gegen den aus der Tauchtiefe resultierenden Druck (vgl. Ziffer 3.2) und/oder gegen Kälte (vgl. Ziffer 3.7);
- b) eine Alarmvorrichtung, mit der der Benutzer rechtzeitig vor einer späteren Unterbrechung der Versorgung mit dem atembaren Gasgemisch gewarnt wird (vgl. Ziffer 2.8);
- c) eine Rettungskombination, mit deren Hilfe der Benutzer zur Wasseroberfläche zurückkehren kann (vgl. Ziffer 3.4.1).

ANHANG III

TECHNISCHE UNTERLAGEN DES HERSTELLERS

Die Unterlagen im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 umfassen alle zweckdienlichen Angaben über die Mittel, die der Hersteller eingesetzt hat, um die Übereinstimmung einer PSA mit den für sie geltenden grundlegenden Anforderungen zu erreichen.

Im Falle der PSA-Modelle im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 umfassen die Unterlagen insbesondere:

1. die technischen Fertigungsunterlagen, d. h.:
 - a) die Gesamt- und Detailpläne der PSA, gegebenenfalls mit den Berechnungen und Ergebnissen der Versuche mit Prototypen, im Rahmen dessen, was erforderlich ist, um die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen zu überprüfen;
 - b) das vollständige Verzeichnis der grundlegenden Anforderungen im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit und der harmonisierten Normen oder sonstigen technischen Spezifikationen, die bei der Gestaltung der PSA berücksichtigt wurden;
2. eine Beschreibung der Kontroll- und Prüfeinrichtungen, die im Herstellungsbetrieb eingesetzt werden, sowie
3. ein Exemplar der in Anhang II Ziffer 1.4 genannten Informationsbroschüre.

ANHANG IV

EG-KONFORMITÄTSZEICHEN

Das EG-Konformitätszeichen besteht aus dem nachfolgend abgebildeten Symbol:



Die verschiedenen Elemente des EG-Zeichens müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm.

(¹) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 kann das Zeichen auch die Kennnummer der zugelassenen Prüfstelle im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 umfassen.

(²) Jahreszahl des Jahres, in dem das Zeichen angebracht wurde.

ANHANG V

VORAUSSETZUNGEN, DIE VON DEN GEMELDETEN STELLEN ZU ERFÜLLEN SIND

(Artikel 9 Absatz 2)

Die von den Mitgliedstaaten benannten Stellen müssen folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

1. erforderliches Personal sowie entsprechende Mittel und Ausrüstungen;
2. technische Kompetenz und berufliche Integrität des Personals;
3. Unabhängigkeit der Führungskräfte und des technischen Personals von allen Kreisen, Gruppen oder Personen, die direkt oder indirekt an den PSA interessiert sind, hinsichtlich der Durchführung der Prüfungsverfahren und der Erstellung von Berichten, der Ausstellung von Bescheinigungen und der Überwachungstätigkeiten gemäß der Richtlinie;
4. Einhaltung des Berufsgeheimnisses;
5. Abschluß einer Haftpflichtversicherung, sofern die Haftung nicht vom Staat durch inländisches Recht geregelt wird.

Die Voraussetzungen nach den Ziffern 1 und 2 werden von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten regelmäßig überprüft.

ANHANG VI

MODELL DER EG-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter ⁽¹⁾:

.....
.....
.....

erklärt hiermit, daß die nachstehend beschriebene neue PSA ⁽²⁾

.....
.....
.....
.....

übereinstimmt mit den Bestimmungen der Richtlinie 89/686/EWG und — gegebenenfalls — übereinstimmt mit der einzelstaatlichen Norm, durch die die harmonisierte Norm Nr. umgesetzt wird (für die PSA gemäß Artikel 8 Absatz 3)

identisch ist mit der PSA, die Gegenstand der von ⁽³⁾ ⁽⁴⁾

.....
.....

ausgestellten EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. war dem Verfahren nach Artikel 11 Buchstabe A / Buchstabe B ⁽⁴⁾ der Richtlinie 89/686/EWG unter Kontrolle der gemeldeten Stelle

.....
..... ⁽³⁾ unterliegt.

....., den
(Ort) (Datum)

.....
Unterschrift ⁽⁵⁾

⁽¹⁾ Firma, vollständige Anschrift; bei Bevollmächtigten ebenfalls Angabe der Firma und der Anschrift des Herstellers.
⁽²⁾ Beschreibung der PSA (Fabrikat, Typ, Seriennummer usw.).
⁽³⁾ Name und Anschrift der benannten gemeldeten Stelle.
⁽⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.
⁽⁵⁾ Name und Funktion des Unterzeichners, der bevollmächtigt ist, die Erklärung für den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. Dezember 1989

zur Einführung eines Programms zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage der französischen überseeischen Departements zurückzuführenden Probleme (POSEIDOM)

(89/687/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 227 Absatz 2 und Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 227 Absatz 2 des Vertrages haben die Organe der Gemeinschaft im Rahmen der in diesem Vertrag, insbesondere in Artikel 226, vorgesehenen Verfahren für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der französischen überseeischen Departements zu sorgen. Zur besseren Erreichung dieses Ziels sollte ein mehrere Sektoren umfassendes Mehrjahresprogramm beschlossen werden. Die zur Annahme des vorliegenden Beschlusses erforderlichen Handlungsbefugnisse sind im Vertrag nicht vorgesehen; deshalb ist Artikel 235 des Vertrages heranzuziehen.

Die französischen überseeischen Departements, die gleichzeitig Regionen im Sinne des französischen Gesetzes vom 2. August 1984 bilden, leiden unter einem großen strukturbedingten Rückstand, der durch mehrere Faktoren (außerordentlich periphere Lage, Insellage, geringe Flächenausdehnung, schwierige Boden- und Klimaverhältnisse, Abhängigkeit der Wirtschaft von einigen wenigen Erzeugnissen) noch verstärkt wird. Diese Faktoren behindern wegen ihrer Dauerhaftigkeit und ihrer Häufung die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Gebiete wesentlich. Infolgedessen hebt sich das sozioökonomische Umfeld der überseeischen Departements deutlich von dem der übrigen Gebiete der Gemeinschaft ab, insbesondere im Hinblick auf die Arbeitslosenquote, die zu den höchsten in der Gemeinschaft zählt und hauptsächlich die Jugendlichen betrifft.

Die Gemeinschaftsinstanzen haben ihrer Solidarität mit den überseeischen Departements schon vielfach Ausdruck verliehen, sei es durch Interventionen der Gemeinschaftsfonds oder durch Berücksichtigung ihrer Besonderheiten bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts. Das Europäische Parlament betonte in seiner Entschließung vom 11. Mai 1987 zu den regionalen Problemen der französischen überseeischen

Departements, daß die Problematik der derzeitigen Situation in den französischen überseeischen Departements eine Maßnahme zur plurisektoralen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung rechtfertigt und erforderlich macht und forderte die Gemeinschaftsinstanzen zur Durchführung einer langen Reihe unterschiedlicher Aktionen auf.

Die besonderen Sachzwänge der überseeischen Departements machen eine stärkere Unterstützung seitens der Gemeinschaft bei der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Gebiete notwendig. Mit dieser Hilfe sollte sofort begonnen werden, um die wirtschaftliche Eingliederung der überseeischen Departements in den Binnenmarkt von 1993 zu erleichtern.

Gemäß Artikel 227 Absatz 2 des Vertrages sind die überseeischen Departements Bestandteil der Gemeinschaft; dies wird durch die Auslegung des Gerichtshofs in seiner Rechtsprechung bestätigt, der zufolge die Bestimmungen des Vertrages und das Folgerecht ipso jure auch in den überseeischen Departements gelten, wobei jedoch die Möglichkeit besteht, besondere Maßnahmen zu ihren Gunsten zu treffen, soweit und solange solche Maßnahmen im Hinblick auf die „wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Gebiete“ objektiv notwendig sind.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die überseeischen Departements zwar Teil der Gemeinschaft sind, aber in tropischen Entwicklungsregionen liegen. Deshalb muß jede Aktion zugunsten der überseeischen Departements auf der klaren Erkenntnis dieser doppelten Dimension fußen und sowohl dem Ziel der Vollendung des Binnenmarktes als auch dem der Anerkennung der regionalen Realitäten dienen. Im Hinblick auf das erstgenannte Ziel sollten die in den überseeischen Departements geltenden Rechtsvorschriften beibehalten, geändert oder aufgehoben werden, damit sie mit den für die gesamte Gemeinschaft verbindlichen Vorschriften vereinbar sind und diesen Departements zugleich ermöglichen, das mittlere Gemeinschaftsniveau der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu erreichen.

Die zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen zu erlassenden europäischen Vorschriften müssen auch der Schwäche der Inselgebiete und der besonderen Empfindlichkeit dieser Gebiete gegenüber einem zunehmenden Druck durch den Tourismus Rechnung tragen.

Zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen kann insbesondere eine Anpassung der allgemeinen Gemeinschaftsvorschriften erforderlich sein, soweit diese den besonderen Belangen der überseeischen Departements nicht genügend Rechnung tragen. Infolgedessen erscheint es angezeigt, ineinandergreifende Maßnahmen im Rahmen eines umfassenden Aktionsprogramms einzuleiten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 53 vom 2. 3. 1989, S. 12.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 14. Dezember 1989 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 159 vom 26. 6. 1989, S. 56.

Zur Durchführung dieses Programms sind Rechtsakte je nachdem durch den Rat oder die Kommission zu erlassen, von denen einige nur auf die überseeischen Departements anwendbar sein können, während andere die überseeischen Departements lediglich beiläufig in Bestimmungen von allgemeiner Tragweite berühren.

Um die Erfolgsaussichten des Programms zu sichern, ist eine Programmdauer von mehreren Jahren vorzusehen, die in einzelnen Punkten wegen der für die überseeischen Departements typischen dauerhaften Sachzwänge auch über das Enddatum des 31. Dezember 1992 hinausgehen könnte.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen etwaiger Sonderregelungen müssen streng auf das Gebiet der überseeischen Departements begrenzt bleiben und dürfen das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes nicht beeinträchtigen.

Bestimmte tropische Erzeugnisse der überseeischen Departements unterliegen keinen gemeinsamen Maßnahmen, so daß die in Artikel 39 des Vertrages genannten Ziele hinsichtlich der Erzeuger dieser Produkte nicht erreicht werden können. Deshalb müssen einerseits die bestehenden gemeinsamen Marktorganisationen vorbehaltlich von Anpassungen auf die überseeischen Departements angewendet und andererseits bestimmte gemeinsame Marktorganisationen entsprechend geändert oder Ad-hoc-Lösungen gefunden werden. Hinsichtlich des Bananenmarktes wird es notwendig sein, über Vorschriften zu entscheiden, die den Zielen der Einheitlichen Europäischen Akte Rechnung tragen, und es sollten zugunsten der überseeischen Departements Maßnahmen getroffen werden, die die wirtschaftliche und soziale Bedeutung dieses Erzeugnisses in einigen dieser Departements und das Ziel berücksichtigen, den Erzeugern einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten.

Die außerordentlich weite Entfernung der überseeischen Departements von den Lieferquellen für Waren, die zur Erzeugung lebenswichtiger Bedarfsgüter in bestimmten Bereichen des Nahrungsmittelsektors benötigt werden, burden diesen Departements Lasten auf, die für diese Bereiche ein großes Handicap darstellen. Die überseeischen Departements müßten ihren Bedarf an landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln in größerem Umfang aus eigener Produktion decken können. Dies gilt besonders für die Viehwirtschaft, wo die Betriebsmittel einen erheblichen Anteil an den Kosten des Endprodukts haben. Es ist also notwendig, diesem Hemmnis durch geeignete Maßnahmen zu begegnen.

Die überseeischen Departements beliefern den europäischen Markt der Gemeinschaft mit den gleichen tropischen Erzeugnissen, die mit denen konkurrieren, welche in den benachbarten Entwicklungsländern mit präferentiellem Zugang zum Gemeinschaftsmarkt teilweise kostengünstiger produziert werden, so daß der Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz in der Praxis nur schwer auf die Erzeugnisse der überseeischen Departements angewandt werden kann. Die Nachbarländer dieser Departements sind außerdem ein potentieller Absatzmarkt für deren tropische Erzeugnisse; bislang wird die bedeutende Fremdenverkehrsindustrie dieser Gebiete im allgemeinen mit billigeren Produkten anderer Ursprungs beliefert. Bei verstärkter regionaler Zusammenarbeit könnten die überseeischen Departements diese

Absatzmöglichkeiten besser nutzen. Auch dieses Handicap muß durch geeignete Maßnahmen angegangen werden.

Für die überseeischen Departements gelten — oft schon seit langem — zahlreiche nationale Sonderregelungen, die ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung fördern sollen. Vor allem im Hinblick auf das Binnenmarktziel muß bis zum 31. Dezember 1992 nach den allgemeinen Grundsätzen des Vertrages und unter Berücksichtigung der besonderen Nachteile, unter denen die überseeischen Departements zu leiden haben, entschieden werden, ob diese Sonderregelungen beibehalten, geändert oder aufgehoben werden sollen.

Es ist wesentlich, daß regelmäßige Verkehrsmittel zu möglichst niedrigen Kosten zur Verfügung stehen, um die Hindernisse zu beheben, die sich aus der Ablegenheit und Insellage ergeben. Der Luftverkehr ist ein Instrument der regionalen Entwicklung; deshalb müssen im Rahmen der Partnerschaft mit den lokalen Behörden die geeigneten Formen einer größeren Liberalisierung ermittelt werden.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß Rum für die überseeischen Departements ein Erzeugnis von größter wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung ist. Mit der Entscheidung 88/245/EWG⁽¹⁾ hat der Rat Frankreich ermächtigt, auf dem nationalen französischen Markt in Abweichung von Artikel 95 des Vertrages bis zum 31. Dezember 1992 eine steuerliche Sonderregelung beizubehalten. Bis zu diesem Zeitpunkt muß festgestellt werden, welche Konsequenzen sich aus der neuen Definition der Gemeinschaft, dem Wegfall der Aufteilung des AKP—Staaten-Kontingents auf die Mitgliedstaaten und der Abschaffung dieser Steuerregelung zum 1. Januar 1993 ergeben; es sind infolgedessen so bald wie möglich Strukturmaßnahmen zur Wahrung der wesentlichen Interessen der Gemeinschaftserzeuger von Rum zu treffen.

Ferner ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, daß die überseeischen Departements namentlich durch die Einführung der „octroi de mer“ über ein eigenes Steuerwesen verfügen. Die Gebietskörperschaften haben somit die Möglichkeit, ihre Entwicklung selbst zu steuern, da ihnen Eigenmittel zufließen, mit denen sie die einheimische Produktion stützen können. Die Vollendung des Binnenmarktes bedingt eine Änderung dieser Sondersteuer, um sie mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen, wobei aber gleichzeitig ihre Funktion als nützliches Instrument zur Entwicklung dieser Gebiete gebührend berücksichtigt werden sollte.

Der Europäische Rat hat am 12. und 13. Februar 1988 in Brüssel im Rahmen der Rationalisierung der Ziele der Strukturfonds fünf prioritäre Zielsetzungen bestätigt, zu denen auch die Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung rückständiger Gebiete gehört. Er hat die überseeischen Departements ausdrücklich mit auf die Liste der Fördergebiete gesetzt und erklärt, daß die Strukturfondsbeiträge für alle Gebiete mit Entwicklungsrückstand von 1987 bis 1992 real verdoppelt werden sollen. Daraus folgt, daß die Strukturfonds, die Europäische Investitionsbank und die anderen bestehenden Finanzinstrumente aufgrund des entsprechenden gemeinschaftlichen Förderrahmens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88⁽²⁾ in koordinierten,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 27. 4. 1988, S. 33.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

konzentrierten, nationale und lokale Initiativen ergänzenden Aktionen für die überseeischen Departements tätig werden.

Ein kohärentes Programm, daß alle Interventionsmittel der Gemeinschaft und der nationalen und regionalen Behörden integriert, kann eine optimale und wirksamere Verwendung der Mittel aus den Strukturfonds ermöglichen.

Im Rahmen dieser Programmierung müssen die aktive Beteiligung der lokalen, regionalen und nationalen Behörden sowie die Komplementarität der Gemeinschaftsinterventionen unter Wahrung der Grundsätze der Partnerschaft und der Zusätzlichkeit gewährleistet werden.

Die überseeischen Departements sind im übrigen in ihren beiden geographischen Zonen von Staaten und Gebieten umgeben, zu denen die Gemeinschaft unterschiedliche Beziehungen unterhält, die in Kooperationspolitiken ihren Ausdruck finden, die ohne nennenswerte Abstimmung aufeinander durchgeführt werden. Die Entwicklung der verschiedenen Teile ein und desselben geographischen Gebiets mit seinen gleichgelagerten Sachzwängen und charakteristischen Eigenarten sollte aber vorzugsweise über Regionalvorhaben erfolgen, die auf diese verschiedenen Teile abgestellt sind, und zwar unabhängig von ihrem gemeinschaftsrechtlichen Status; auf diese Weise können Skalengewinne erzielt und kann die regionale Zusammenarbeit der betreffenden Partner verstärkt werden.

Überdies sind diese benachbarten Staaten trotz ihres unterschiedlichen Status seit jeher mit ähnlichen Problemen konfrontiert. Eine den örtlichen Gegebenheiten angepaßte regionale Zusammenarbeit entsteht durch einen direkteren Dialog der beteiligten Parteien. Es erscheint daher angebracht, die regionalen Konsultationsverfahren, soweit sie die zu den Mitgliedstaaten gehörenden Gebiete betreffen, in enger Zusammenarbeit mit den interessierten Mitgliedstaaten aufzuwerten —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Für die französischen überseeischen Departements wird das im Anhang enthaltene Mehrjahres-Aktionsprogramm POSEIDOM (Programme d'Options Spécifiques à l'Éloignement et à l'Insularité des Départements français d'outre-mer), beschlossen. Es findet auf gesetzgeberische Maßnahmen und finanzielle Verpflichtungen Anwendung.

Der Rat erläßt für seinen Zuständigkeitsbereich die zur Durchführung dieses Programms erforderlichen Bestimmungen und bittet die Kommission, ihm Vorschläge hierfür so bald wie möglich zu unterbreiten.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird am 1. Januar 1990 wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. CRESSON

ANHANG

PROGRAMM ZUR LÖSUNG DER SPEZIFISCH AUF DIE ABGEGEGENHEIT UND INSELLAGE DER FRANZÖSISCHEN ÜBERSEEISCHEN DEPARTEMENTS ZURÜCKZUFÜHRENDE PROBLEME (POSEIDOM)

TITEL I

Allgemeine Grundsätze

1. POSEIDOM beruht auf dem doppelten Grundsatz der Zugehörigkeit der überseeischen Departements zur Gemeinschaft und der Anerkennung der regionalen Realität, die durch die besonderen Merkmale und Sachzwänge der betreffenden Gebiete im Vergleich zur gesamten Gemeinschaft gekennzeichnet ist.
- 2.1. POSEIDOM wird im Prinzip vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1992 durchgeführt; die dazu erforderlichen Rechtsakte werden je nachdem vom Rat oder von der Kommission gemäß den Bestimmungen und Verfahren des Vertrags erlassen.
- 2.2. In Anbetracht der dauernden und für die überseeischen Departements charakteristischen Sachzwänge können, um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Gebiete zu ermöglichen, bestimmte Aktionen dieses Programms auch nach dem 31. Dezember 1992 fortgeführt werden.
3. POSEIDOM unterstützt die Verwirklichung der allgemeinen Ziele des Vertrages, indem es zur Verwirklichung folgender Einzelziele beiträgt:
 - a) Es soll durch die Festsetzung eines angemessenen Rahmens für die Durchführung der gemeinsamen Politiken in den überseeischen Departements eine realistische Integration dieser Gebiete in die Gemeinschaft ermöglichen;
 - b) es soll im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarkts zum 31. Dezember 1992 durch die koordinierte und konzentrierte Aktion der Strukturfonds, der Europäischen Investitionsbank und sonstiger vorhandener Finanzierungsinstrumente zur Aufholung des wirtschaftlichen und sozialen Rückstands der überseeischen Departements beitragen; die von einzelstaatlichen oder regionalen Behörden getroffenen Maßnahmen müssen sich in diese Aktion einfügen.
4. POSEIDOM unterstützt die Verwirklichung der Ziele des Anhangs VII der Schlußakte des Dritten AKP—EWG-Abkommens und der identischen Erklärung des am 15. Dezember 1989 in Lome unterzeichneten Vierten AKP—EWG-Abkommens sowie des Ersten Teils des Titels VII des Beschlusses 86/283/EWG des Rates vom 30. Juni 1986 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluß 87/341/EWG ⁽²⁾, und der entsprechenden Bestimmung des Folgebeschlusses, die auf die Förderung der regionalen Zusammenarbeit in den Entwicklungszonen, in denen sich die überseeischen Departements befinden, insbesondere durch geeignete Instrumente für eine Beteiligung an gemeinsamen Regionalvorhaben oder -programmen, abstellen.

TITEL II

Durchführung der Gemeinschaftspolitiken in den überseeischen Departements

5. Die für die überseeischen Departements bereits getroffenen Gemeinschaftsmaßnahmen werden im Einklang mit diesem Beschluß beibehalten, erweitert oder angepaßt, um den spezifischen Belangen dieser Gebiete und der Notwendigkeit, ihren wirtschaftlichen und sozialen Rückstand aufzuholen, gerecht zu werden.
6. In den Richtlinien oder sonstigen Maßnahmen, die mit Blick auf den Binnenmarkt, den sozialen Bereich und — unbeschadet der Bestimmungen des einschlägigen Rahmenprogramms der Gemeinschaft — die Forschung und die technologische Entwicklung sowie den Umweltschutz noch erlassen werden, ist den spezifischen Belangen der überseeischen Departements und der Notwendigkeit, ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu ermöglichen, Rechnung zu tragen.
7. Die Gemeinschaft und der Mitgliedstaat treffen Maßnahmen, die es zahlreichen Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft, insbesondere den lokalen Gesellschaften, ermöglichen, die überseeischen Departements im Interesse der Entwicklung dieser Departements anzufliiegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 1. 7. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 173 vom 30. 6. 1987, S. 10.

- 8.1. Anhand einer von der Kommission für jedes einzelne Erzeugnis nach objektiven Kriterien durchzuführenden Untersuchung werden für die nicht von gemeinsamen Maßnahmen erfaßten landwirtschaftlichen Erzeugnisse Ad-hoc-Maßnahmen getroffen, die insbesondere die Form von Verarbeitungs- oder Vermarktungsbeihilfen haben können, ohne daß in Einzelfällen die Möglichkeit von Produktionsbeihilfen ausgeschlossen ist. Der Rat bzw. die Kommission treffen die ersten zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen spätestens sechs Monate nach Wirksamwerden dieses Beschlusses.
- 8.2. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung von Bananen für die überseeischen Departements und des Ziels einer angemessenen Lebenshaltung für die Erzeuger beschließt die Kommission insbesondere im Rahmen der Regelung für die Strukturfonds die Interventionen für diesen Sektor, ohne die Verabschiedung gemeinsamer Regeln abzuwarten. Zur Verbesserung der Produktions- und Wettbewerbsbedingungen erfolgen diese Interventionen insbesondere in Form von Maßnahmen in den Bereichen Forschung, Ernte, Aufmachung und Behandlung, Beförderung, Lagerung, Vermarktung und Absatzförderung.

Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission über die Vorschriften für Bananen im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992.

- 8.3. Bei Rum prüft die Kommission die wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen, die sich aus der neuen Definition der Gemeinschaft, den im Rahmen der Verhandlungen über das Vierte AKP—EWG-Abkommen vereinbarten Änderungen in bezug auf den Zugang von Rum mit Ursprung in den AKP-Staaten zum Gemeinschaftsmarkt und der Abschaffung der steuerlichen Sonderregelung ergeben; sie trägt dabei den Interessen der Hersteller der Gemeinschaft und den Interessen derjenigen Gebiete und Drittländer Rechnung, denen gegenüber die Gemeinschaft besondere Verpflichtungen eingegangen ist.

Der Rat und die Kommission ergreifen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich so früh wie möglich die geeigneten Strukturmaßnahmen zur Wahrung der wesentlichen Interessen der Rumerzeuger der Gemeinschaft, damit im Hinblick auf die schrittweise Aufhebung der einzelstaatlichen Anteile ihrer Wettbewerbsfähigkeit verbessert, die Produktionskette umstrukturiert und die Vermarktung ihrer Erzeugung erleichtert wird. Die Kommission unterbreitet dem Rat entsprechende Vorschläge bis zum 30. Juni 1990. Sie erstattet vor dem 31. Dezember 1992 einen Bericht über die Lage der Gemeinschaftserzeuger und die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen.

- 9.1. Spätestens sechs Monate nach Wirksamwerden dieses Beschlusses beschließt der Rat beziehungsweise die Kommission Aktionen, mit denen die Auswirkungen der geographischen Ausnahmesituation der überseeischen Departements gegenüber dem Kontinentalgebiet der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der regionalen Zusammenarbeit abgemildert werden sollen.

Diese Aktionen umfassen einerseits Maßnahmen, mit denen die Versorgung der überseeischen Departements erleichtert werden soll, und andererseits Maßnahmen zugunsten bestimmter Agrarerzeugnisse dieser Gebiete.

- 9.2. Hinsichtlich ihrer Versorgung kommen die überseeischen Departements in den Genuß insbesondere folgender Maßnahmen:

- a) zum einen von Maßnahmen in bezug auf die Betriebsmittel für die einheimische Viehwirtschaft: Zu diesem Zweck wird das für die Tierfütterung bestimmte Getreide mit Ursprung in Entwicklungsländern bei der „Direkteinfuhr“ in die überseeischen Departements von der Abschöpfung befreit.

Bei von der Kommission anerkannten Versorgungsschwierigkeiten hinsichtlich der betreffenden Erzeugnisse mit Ursprung in den Entwicklungsländern kann diese Maßnahme ausnahmsweise auf Getreide mit Ursprung in anderen Drittländern ausgedehnt werden;

- b) zum anderen von Maßnahmen in bezug auf Erzeugnisse, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind: Diese Erzeugnisse mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten oder den AKP-Staaten können bei der „Direkteinfuhr“ in die überseeischen Departements von der Abschöpfung oder gegebenenfalls von den Zöllen befreit werden.

Bei von der Kommission anerkannten Versorgungsschwierigkeiten hinsichtlich der betreffenden Erzeugnisse mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten oder den benachbarten AKP-Staaten kann diese Maßnahme auf Erzeugnisse mit Ursprung in anderen Entwicklungsländern ausgedehnt werden;

- c) Die unter den Buchstaben a) und b) genannten Maßnahmen beschränken sich auf den Bedarf des lokalen Marktes, wobei Maßnahmen vorgesehen werden, mit denen gewährleistet werden kann, daß die betreffenden Erzeugnisse nicht wieder in die übrige Gemeinschaft verbracht werden.

- 9.3. Hinsichtlich ihrer Agrarerzeugnisse kommen die überseeischen Departements in den Genuß folgender Maßnahmen, die auf der Grundlage einer von der Kommission für jedes einzelne Erzeugnis nach objektiven Kriterien durchzuführenden Prüfung zu treffen sind:

- a) Gemeinschaftsmaßnahmen werden für die Förderung des Anbaus bestimmter Erzeugnisse vorgesehen, wenn sie sich auf dem eigenen Markt der überseeischen Departements, dem Markt der benachbarten Gebiete oder dem Markt in der übrigen Gemeinschaft absetzen lassen,
 - b) für den Anbau anderer Erzeugnisse können Maßnahmen unter Berücksichtigung insbesondere ihres Nutzens für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der überseeischen Departements vorgesehen werden.
- 10.1. Die einzelstaatlichen Maßnahmen mit spezifischen Auswirkungen zugunsten der überseeischen Departements werden systematisch in einer Übersicht erfaßt, damit vor dem 31. Dezember 1992 im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Vertrags und unter Berücksichtigung der besonderen Sachzwänge der überseeischen Departements entschieden werden kann, ob sie beibehalten, geändert oder abgeschafft werden müssen.
- 10.2. Mit Bezug auf die Beihilfen im Sinne des Artikels 92 des Vertrags überprüft die Kommission
- a) nachdem sie die in Ziffer 1 genannte Übersicht erstellt hat, diese Beihilfen und erläßt die in ihre Zuständigkeit fallenden Bestimmungen oder schlägt gegebenenfalls dem Rat die sich als notwendig erweisenden Maßnahmen gemäß den Artikeln 92 bis 94 des Vertrags vor, wobei sie der besonderen Situation der überseeischen Departements sowie den Auswirkungen der in diesem Programm vorgesehenen oder für seine Durchführung getroffenen Maßnahmen der Gemeinschaft Rechnung trägt;
 - b) auch nach dem 31. Dezember 1992 in regelmäßigen Zeitabständen die Beihilfen, um die Änderungen vorzunehmen, die im Zuge der weiteren Entwicklung der Lage erforderlich werden.
11. Das in den überseeischen Departements geltende Steuersystem „octroi de mer“ wird gemäß der Entscheidung 89/688/EWG ⁽¹⁾ angepaßt.

TITEL III

Die Aktion der Strukturfonds, der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen Finanzinstrumente

- 12.1. Seit Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ⁽²⁾ und unter den darin festgelegten Voraussetzungen gelten die dort genannten Ziele und Verfahren auch für die Interventionen der Strukturfonds, der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen Finanzinstrumente in den überseeischen Departements, mit denen deren Entwicklung und strukturelle Anpassung gefördert werden sollen.
- 12.2. Bei den Strukturinterventionen wird den zusätzlichen Behinderungen, die die Abgelegenheit und Insellage für die überseeischen Departements darstellen, Rechnung getragen.
- 12.3. Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 sorgen die französischen Behörden und die Kommission dafür, daß die von den gemeinschaftlichen Förderkonzepten zugunsten der überseeischen Departements abgedeckten Maßnahmen mit Vorrang in operationellen Programmen durchgeführt werden, wobei auf die Grundsätze der Partnerschaft und der Zusätzlichkeit zu achten ist.
- 12.4. Die Kommission beschleunigt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und im Einklang mit den über die Förderungswürdigkeit entscheidenden Regeln der Strukturfonds die Bereitstellung von Hilfen, wenn Interventionen zur Behebung von Schäden erforderlich werden, die durch die in diesen Tropengebieten häufigen Naturkatastrophen, insbesondere Wirbelstürme, verursacht wurden und deren Behebung nicht durch Soforthilfen erreicht wird.

TITEL IV

Die regionale Zusammenarbeit

- 13.1. Um die regionale Zusammenarbeit zu verbessern, werden Konsultationen zwischen den einzelnen Staaten, den überseeischen Ländern und Gebieten und den überseeischen Departements der betreffenden geographischen Regionen gefördert, und zwar, soweit es die überseeischen Departements und die überseeischen Länder und Gebiete betrifft, im Benehmen mit den Behörden der für sie zuständigen Mitgliedstaaten.

⁽¹⁾ Siehe Seite 46 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

- 13.2. Im Bereich des Handels kann die regionale Zusammenarbeit nach Maßgabe des Vertrages über regionale Handelsabkommen erfolgen.

Außerdem können gemeinsame Absatzförderungsmaßnahmen für die überseeischen Departements, die überseeischen Länder und Gebiete und die benachbarten AKP-Staaten in koordinierter Weise und unter Beachtung der für die einzelnen Fonds geltenden Regeln und Zuständigkeitsbereiche entsprechend den unter Ziffer 3 genannten Methoden finanziert werden.

- 13.3. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Verwaltung der Strukturfonds und nach Maßgabe der über die Förderungswürdigkeit entscheidenden Regeln dieser Fonds sorgt die Kommission dafür, daß die überseeischen Departements im Rahmen gemeinsamer Regionalvorhaben oder -programme für überseeische Departements, überseeische Länder und Gebiete und AKP-Staaten ein und derselben geographischen Region in die Interventionen der Strukturfonds einbezogen werden, soweit

- es sich bei diesen gemeinsamen Regionalvorhaben oder -programmen um Vorhaben handelt, deren Ziele, Anwendungsbereiche und Verfahrensregeln in den Artikeln 101 bis 113 des Dritten AKP—EWG-Abkommens und den Artikeln 54 bis 66 des Beschlusses 86/283/EWG sowie, sobald diese in Kraft treten, in den entsprechenden Bestimmungen des Vierten AKP—EWG-Abkommens und des Folgebeschlusses zum Beschluß 86/283/EWG festgelegt sind;
- die Verfahrensregeln für die Finanzierung dieser Vorhaben bzw. Programme die in den jeweiligen Gemeinschaftsfonds festgelegten Regeln sind.

Die Kommission sorgt für eine zeitliche Koordinierung dieser Finanzierungen und der anschließenden Durchführung dieser Vorhaben bzw. Programme.

TITEL V

Schlußbestimmungen

14. Die Kommission erstattet dem Rat jährlich Bericht über die bei der Durchführung des POSEIDOM-Programms erzielten Fortschritte.
-

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 22. Dezember 1989

betreffend die Sondersteuer „octroi de mer“ in den französischen überseeischen Departements

(89/688/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 227 Absatz 2 und Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 227 Absatz 2 des Vertrages haben die Organe der Gemeinschaft im Rahmen der in diesem Vertrag vorgesehenen Verfahren für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der französischen überseeischen Departements zu sorgen. Im vorliegenden Fall sind die hierzu erforderlichen Handlungsbefugnisse im Vertrag nicht vorgesehen; deshalb ist Artikel 235 des Vertrages heranzuziehen.

Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der überseeischen Departements sind in der Vergangenheit unsystematisch getroffen worden. Mit dem Beschluß 89/687/EWG ⁽⁴⁾ hat der Rat nunmehr ein „POSEIDOM“ genanntes Aktionsprogramm für diese Departements angenommen. Dieses Programm umfaßt steuerliche Regelungen, die durchgeführt werden müssen.

Die „octroi de mer“ stellt heutzutage eine Hilfe für die einheimische Erzeugung dar, die unter den durch die Abgelegtheit und die Insellage bedingten Schwierigkeiten zu leiden hat.

Außerdem ist die Steuer ein wichtiger Baustein der Autonomie und der lokalen Selbstverwaltung; die Einnahmen aus dieser Steuer müssen ein Mittel der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der überseeischen Departements darstellen.

Die „octroi de mer“ in ihrer derzeitigen Form weist jedoch Elemente auf, die eine Reform erforderlich machen, damit die überseeischen Departements unter Berücksichtigung ihrer schwachen Wirtschaftsstrukturen voll und ganz in den Prozeß der Vollendung des Binnenmarktes integriert werden können.

Es empfiehlt sich, binnen einer für die lokalen und die nationalen Behörden angemessenen Frist diese Regelung in

eine interne Steuerregelung umzuwandeln, die auf alle in den überseeischen Departements in Verkehr gebrachten Erzeugnisse anwendbar ist.

Damit Tätigkeiten in den überseeischen Departements geschaffen werden, fortbestehen und sich weiterentwickeln können, ist es jedoch angezeigt, die lokalen Behörden zu ermächtigen, die einheimischen Tätigkeiten je nach den wirtschaftlichen Erfordernissen für einen Zeitraum von grundsätzlich höchstens zehn Jahren ganz oder teilweise von der Anwendung dieser neuen „octroi de mer“ zu befreien.

Um dabei die Einhaltung der Vertragsbestimmungen und die notwendige Koordinierung mit den generellen Zielsetzungen der Gemeinschaft sicherzustellen, sollte der Rat der Kommission die Aufgabe übertragen, innerhalb von zwei Monaten unter Berücksichtigung der Strategie der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der einzelnen Regionen zu den von den Regionalbehörden beschlossenen Befreiungsregelungen Stellung zu nehmen, die gemäß Artikel 227 Absatz 2 des Vertrages den Zweck verfolgen müssen, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Gebiete zu fördern.

Diese Befreiungsregelungen sollten zeitweilige Regelungen sein und grundsätzlich zehn Jahre nach der Steuerreform aufgehoben werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums müßte die Steuerregelung somit grundsätzlich voll und ganz den Grundsätzen des Artikels 95 des Vertrages entsprechen, wobei Unterstützungsmaßnahmen, die den gleichen Zielen dienen, nach wie vor im Rahmen der regionalen Beihilfen in Übereinstimmung mit den Artikeln 92, 93 und 94 des Vertrages getroffen werden können. Die Kommission wird dem Rat vor Ablauf dieser Zehnjahresfrist einen Bericht über die Durchführung der Regelung und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung der überseeischen Departements vorlegen, gegebenenfalls mit einem Vorschlag über die Beibehaltung der Befreiungsmöglichkeit.

Bis zur Reform der „octroi de mer“ sollte Frankreich ermächtigt werden, die Regelung der „octroi de mer“ in ihrer derzeitigen Form bis längstens 31. Dezember 1992 beizubehalten, allerdings vorbehaltlich gewisser Voraussetzungen, die gewährleisten, daß sie sich so wenig wie möglich auf den Gemeinsamen Markt auswirkt und ausschließlich zur Erreichung des in Artikel 227 Absatz 2 des Vertrages niedergelegten Ziels eingesetzt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die französischen Behörden treffen spätestens bis zum 31. Dezember 1992 die erforderlichen Maßnahmen, damit

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 53 vom 2. 3. 1989, S. 12.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 14. Dezember 1989 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 159 vom 26. 6. 1989, S. 56.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 39 dieses Amtsblatts.

die derzeit in den überseeischen Departements geltende Steuer „octroi de mer“ nach den Grundsätzen und Modalitäten der Artikel 2 und 3 unterschiedslos auf in diese Gebiete verbrachte Erzeugnisse und auf dort gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse erhoben wird.

Artikel 2

(1) Die Einnahmen aus dieser Steuer werden von den zuständigen Behörden in den einzelnen überseeischen Departements dazu verwendet, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem betreffenden Departement so wirksam wie möglich zu unterstützen. Die Kommission wird über die von den zuständigen Behörden zur Erreichung dieses Ziels getroffenen Maßnahmen so bald wie möglich unterrichtet.

(2) Die zuständigen Behörden in den einzelnen überseeischen Departements setzen einen Basissteuersatz fest. Dieser Satz kann je nach Warenkategorie geändert werden. Durch diese Änderung dürfen keinesfalls Diskriminierungen gegenüber Waren mit Herkunft aus der Gemeinschaft beibehalten oder eingeführt werden.

(3) Unter Berücksichtigung der für die überseeischen Departements gegebenen besonderen Zwänge und um das in Artikel 227 Absatz 2 des Vertrages festgelegte Ziel zu erreichen, können die lokalen Unternehmen entsprechend den wirtschaftlichen Erfordernissen für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren nach Einführung der betreffenden Regelung gemäß den in Artikel 3 vorgesehenen Bedingungen ganz oder teilweise von dieser Steuer befreit werden. Diese Freistellungsmaßnahmen sollen einen Beitrag zur Förderung bzw. Erhaltung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in den überseeischen Departements leisten und sich in Anbetracht des gemeinschaftlichen Charakters der Unterstützungsmaßnahmen in die wirtschaftliche und soziale Entwicklungsstrategie jedes einzelnen überseeischen Departements einfügen, ohne daß sich dadurch die Bedingungen für den Handelsverkehr in einem Maße verändern dürfen, das dem gemeinsamen Interesse abträglich wäre.

Die von den zuständigen Behörden der einzelnen überseeischen Departements festgelegten Freistellungsregelungen werden der Kommission mitgeteilt, die die Mitgliedstaaten davon unterrichtet und auf der Grundlage der vorgenannten Kriterien innerhalb von zwei Monaten dazu Stellung nimmt. Hat die Kommission innerhalb dieser Frist nicht Stellung genommen, so gilt die betreffende Regelung als gebilligt.

Die Kommission legt dem Rat spätestens fünf Jahre nach Einführung der Freistellungsregelung einen Bericht über deren Anwendung vor.

Artikel 3

Spätestens ein Jahr vor Ablauf der in Artikel 2 Absatz 3 genannten Frist unterbreitet die Kommission dem Rat einen

Bericht über die Durchführung der in Artikel 2 festgelegten Regelung, um die Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen auf die Wirtschaft der überseeischen Departements sowie deren Beitrag zur Förderung bzw. Erhaltung von lokalen Wirtschaftstätigkeiten zu überprüfen. In diesem Bericht muß insbesondere dargelegt werden, wie diese Regelung die Aufholung des wirtschaftlichen und sozialen Rückstands der überseeischen Departements — insbesondere unter den Gesichtspunkten der Arbeitslosenquote, der Handelsbilanz und des regionalen Bruttoinlandsprodukts —, den freien Warenverkehr in der Gemeinschaft und die regionale Zusammenarbeit zwischen den überseeischen Departements und ihren Nachbarn beeinflußt hat.

Unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen des in Absatz 1 genannten Berichts unterbreitet die Kommission im Hinblick auf das in Artikel 227 Absatz 2 des Vertrages festgelegte Ziel der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der überseeischen Departements dem Rat gegebenenfalls gleichzeitig einen Vorschlag, mit dem die Möglichkeit von Freistellungen aufrechterhalten werden soll.

Unterstützungsmaßnahmen, die den gleichen Zielen dienen, können im Rahmen der regionalen Beihilfen getroffen werden.

Artikel 4

Bis zur Durchführung der Reform der „octroi de mer“ nach den in Artikel 1 festgelegten Grundsätzen wird die Französische Republik ermächtigt, bis längstens 31. Dezember 1992 die derzeitige Regelung „octroi de mer“ beizubehalten, sofern jede Absicht zur Ausdehnung der Liste der der „octroi de mer“ unterliegenden Erzeugnisse bzw. zur Erhöhung der betreffenden Steuersätze der Kommission mitgeteilt wird, die innerhalb von zwei Monaten Einwände dagegen erheben kann. Die Kommission prüft ferner gemeinsam mit den zuständigen lokalen Behörden die seit dem 1. Januar 1980 eingetretenen Änderungen.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. CRESSON